

# Würzburger Tabelle zum Reiserecht bei Kreuzfahrten

Stand: 01/2015



**Anwaltskanzlei RODEGRA**

RA Kay P. Rodegra  
Schweinfurter Str. 6  
D-97080 Würzburg

Telefon: 0049 931 4654218  
Telefax: 0049 931 4654219  
E-Mail: [RA@rodegra-law.de](mailto:RA@rodegra-law.de)  
Internet: [www.rodegra-law.de](http://www.rodegra-law.de)

# Würzburger Tabelle zum Reiserecht bei Kreuzfahrten

RA Kay P. Rodegra

*Hochsee- und Flusskreuzfahrten erfreuen sich stetig wachsender Beliebtheit. Jedes Jahr werden neue Kreuzfahrtschiffe in Dienst gestellt; für die weltweite Tourismusbranche ist das Geschäft rund um den Passagier an Bord ein Milliardengeschäft. Allein für den deutschen Reisemarkt sprechen die Zahlen für sich. 2013 haben über 2,09 Millionen Reisende ihren Urlaub auf einem Schiff gebucht und für eine Hochseekreuzfahrt im Durchschnitt 1.491 € (ohne Anreisekosten) und für eine Flusskreuzfahrt 1.025 € (ohne Anreisekosten) bezahlt. Der deutschen Reisebranche verschaffte dieses einen Umsatz von rund 2,9 Milliarden € (Quelle: DRV – Deutscher ReiseVerband, Fakten und Zahlen zum deutschen Reisemarkt 2013).*

*Bei der hohen Anzahl an Schiffstouristen bleibt es nicht aus, dass es auch bei dieser Urlaubsart zu Mängeln bzw. vermeintlichen Mängeln kommt, und sich daraus zahlreiche Streitfälle zwischen Reiseveranstalter und Urlaubern über Entschädigungsforderungen entwickeln.*

*Die Würzburger Tabelle zum Reiserecht bei Kreuzfahrten gibt zur Bearbeitung entsprechender Reklamationsvorgänge eine Hilfestellung und zeigt kreuzfahrttypische Fälle auf.*

## I. Einleitung

### 1. Pauschalreise

Eine Kreuzfahrt ist eine Pauschalreise i.S.d. § 651a ff BGB, d.h. es wird zwischen Reisendem (Passagier) und Reiseanbieter ein Reisevertrag abgeschlossen<sup>1</sup>. Zwar setzt ein Reisevertrag eine Gesamtheit von Reiseleistungen, d.h. Bündelung von mindestens zwei Hauptleistungen voraus, also etwa die klassische Verbindung von Beförderung (Flug) und Unterkunft (Hotel), jedoch ist dieses bei einer Kreuzfahrt, auch bei einer Eigenanreise des Passagiers zum Schiff, stets gegeben, da bereits die Beförderung auf dem Schiff und das Aufenthaltsprogramm an Bord, das sich aus Verpflegung und Unterhaltung zusammensetzt, als Reisepaket zu bewerten ist. Selbst für Fährschiffe beworbene „Mini-Kreuzfahrten“ von 1-2 Tagen sind als Pauschalreisen einzustufen, da dem Passagier neben der Fahrt von einem Hafen zum nächsten auch ein Zusatzprogramm (Unterhaltung an Bord, Landausflüge am Ziel u.a.) angeboten wird.<sup>2</sup> Ebenso ist auch eine Rundreise auf einem Frachtschiff eine Pauschalreise.<sup>3</sup>

Nicht nur der klassische Reiseveranstalter kann Vertragspartner des Reisekunden werden, sondern auch die Reederei, wenn sie Direktbuchungen ihrer Kreuzfahrten durch Urlauber ermöglicht und somit selbst zum Reiseveranstalter wird.

### 2. Ansprüche des Passagiers

Auf Kreuzfahrten können sich bei Reisemängeln Gewährleistungsansprüche des Reisvertragsrechts sowie weitergehende Schadensersatzansprüche für den Passagier ergeben. Dem Reisenden steht je nach Fallkonstellation neben einem Anspruch auf Reisepreisminderung ggf. auch die Möglichkeit der Kündigung des Reisevertrages, vertragliche und deliktische Schadensersatzansprüche, Schadensersatz wegen vertaner Urlaubszeit auch ein Schmerzensgeldanspruch zu.<sup>4</sup> Umgekehrt muss sich ein Reisekunde aber auch in vielen Fällen entgegenhalten lassen, dass es sich bei den von ihm beanstandeten Beeinträchtigungen oder Schadensfällen um hinzunehmende Unannehmlichkeiten<sup>5</sup> oder die Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos handeln kann, so dass der Reiseveranstalter keine Haftung zu übernehmen hat.

---

Der Autor ist Rechtsanwalt in Würzburg, Dozent für Reise- und Luftverkehrsrecht u.a. an der Hochschule Bremerhaven und Fachjournalist.

<sup>1</sup> BGH v. 18.12.2012 – X ZR 2/12, RRA 2013, 108 ff.

<sup>2</sup> Ebenso *Führich*, Reiserecht, 6. Aufl. 2010, Rz. 91.

<sup>3</sup> EuGH v. 7.12.2010 – Rs. C-585/08 und C-144/09, NJW 2011, 505 ff. = RRA 2011, 12 ff.; AG Hamburg-Altona v. 16.5.2006 – 316 C 19/06, RRA 2006, 221 ff.

<sup>4</sup> Hierzu ausführlich *Rodegra*, NJW 2011, 1766 ff.

<sup>5</sup> Hierzu ausführlich *Rodegra*, MDR 2012, 681 ff.

**Berechnung einer Preisminderung:** Liegen objektiv gesehen Reisemängel vor, kann der Preis für die Kreuzfahrt nach § 651d I BGB gemindert werden. In der Rechtsprechung finden sich unterschiedliche Ansätze zur Berechnung einer Minderungshöhe. So wird beispielsweise bei einer kombinierten Reise aus Kreuzfahrt und abtrennbarem zusätzlichen Hotelaufenthalt bei der Berechnung der Minderungshöhe eine rechnerische Trennung beider Reisetile vorgenommen und als Bezugsgröße für den Minderungsbetrag allein der mangelhafte Reisetil herangezogen.<sup>6</sup> Eine andere Methode reduziert den Reisepreis bei einer Kreuzfahrt nach der Dauer der Beeinträchtigungen auf die betroffenen Reisetage und errechnet die Minderung anhand des Tagesreisepreises und nicht auf Grundlage des Gesamtreisepreises.<sup>7</sup>

Bei einer zeitlich eingrenzbarer Beeinträchtigung einzelner Tage einer Kreuzfahrt, etwa beim Ausfall eines Landausfluges, ist der zweiten Methode zur Berechnung der Minderungshöhe zuzustimmen. Bei der Ermittlung des Tagesreisepreises muss dabei allerdings wiederum der Gesamtreisepreis als Basis herangezogen werden.<sup>8</sup>

Kommt es zu gravierenden Beeinträchtigungen bzw. über Tage andauernde negative Abweichungen von den vereinbarten Reiseleistungen sollte als Bezugsgröße zur Minderungsberechnung ohnehin stets der Gesamtreisepreis herangezogen werden.

Der Reisekunde kauft ein Gesamtpaket an Reiseleistungen ein und bei einer teilweisen Beeinträchtigung erfährt dieses Reisepaket als Ganzes eine Wertminderung, da der Reisende seine Verärgerung darüber, oder auch mögliche körperliche und seelische Schäden, nicht auf einen abtrennbaren Teil der Reise beschränken kann und will. Letztendlich spricht auch der klare Gesetzeswortlaut für diese Vorgehensweise, da § 651d I BGB vom Reisepreis und nicht vom anteiligen Reisepreis ausgeht.<sup>9</sup>

### 3. Würzburger Tabelle als Orientierungshilfe

Die Würzburger Tabelle zeigt reiserechtliche Probleme bei Kreuzfahrten und Anhaltspunkte für die Bearbeitung entsprechender Reklamationsfälle auf. Neben den genannten Beispielen sind auch andere reiserechtliche Tabellen bei der Problemlösung dienlich, z.B. die „Kemptener Reisemängeltabelle“,<sup>10</sup> die „ADAC-Tabelle zur Reisepreisminderung“<sup>11</sup> oder die „Frankfurter Tabelle zur Reisepreisminderung“,<sup>12</sup> die sich alle u.a. umfangreich mit Unterkunftsproblemen in Hotelanlagen befassen und diese Fälle entsprechend auf Kreuzfahrtreisen übertragen werden können. Grundsätzlich gilt dabei aber, dass eine Tabelle immer nur als Orientierungshilfe herangezogen werden kann. Weder für Gerichte noch Reiseveranstalter sind die reiserechtlichen Tabellen bindend. Jeder Reklamationsfall eines Reisenden bedarf unter Heranziehung der Beeinträchtigungsschwere, eines möglichen Schadensverlaufes und insbesondere auch der besonderen Reiseart einer einzelfallbezogenen Bewertung. So muss beispielsweise der Ausfall eines abendlichen Animationsprogramms auf einem Kreuzfahrtschiff zu einem höheren Minderungsgrad führen, als die nach den Tabellen angegebenen Minderungswerte beim Ausfall entsprechender Programmpunkte im Hotel, da bei einem Hotelaufenthalt für den Reisenden die Möglichkeit gegeben ist, außerhalb der Anlage Unterhaltungsmöglichkeiten zu finden, d.h. Selbsthilfe vornehmen zu können. Noch deutlicher wird die Notwendigkeit einer unterschiedlichen Bewertung, wenn es zu einem Problem mit einem gebuchten Zimmer bzw. einer gebuchten Kabine kommt. Wird einem Hotelgast z.B. ersatzweise ein Zimmer ohne den mitgebuchten Balkon angeboten, ist eine Preisminderung von 5-10 %<sup>13</sup> berechtigt. Bei einer Kreuzfahrt hingegen hat eine gebuchte

<sup>6</sup> AG Hamburg v. 16.5.2000 - 18 B C 467/99, RRA 2001, 35 f.

<sup>7</sup> LG Bonn v. 26.8.2008 - 8 S 24/08, RRA 2008, 275 f.

<sup>8</sup> Vgl. AG Rostock v. 4.2.2011 - 47 C 410/10, RRA 2011, 74 f. (Flugverspätung und somit verspäteter Start der Kreuzfahrt).

<sup>9</sup> Ebenso *Führich*, s. Fn. 2, Rz. 299; LG Dortmund v. 24.8.2007 - 17 S 45/07, RRA 2008, 114 ff.

<sup>10</sup> Abgedruckt bei *Führich*, s. Fn. 2, S. 1197 ff.; Stand 2006 in MDR 2006, Heft 4, Sonderbeilage.

<sup>11</sup> www.adac.de, Rubrik: Reise&Freizeit, Ratgeber Reisen/Reiserecht.

<sup>12</sup> NJW 1985, 113 ff. mit Ergänzung NJW 1994, 1639 ff.

<sup>13</sup> Frankfurter Tabelle zur Reisepreisminderung, s. Fn. 12.

Balkonkabine einen viel höheren Stellenwert, so dass bei der vertragswidrigen Unterbringung ohne Balkon eine Minderung nicht nur wesentlich höher ausfallen muss, sondern bei diesem Reisemangel auch die Möglichkeit der Kündigung des Reisevertrages wegen eines Reisemangels gem. § 651e I BGB gegeben ist, da eine erhebliche Beeinträchtigung der Reiseleistung vorliegt.

## II. Gliederung

	<b>Seite</b>
<b>1. Reisevertrag/Reiseausschreibung</b>	<b>6</b>
<b>2. Vor Beginn der Kreuzfahrt</b>	<b>6-20</b>
a) Bezahlung des Reisepreises	6-7
b) Rücktritt durch den Reiseveranstalter	7-8
c) Reiserücktritt durch den Passagier/Kündigung wegen höherer Gewalt oder Mangel	8-13
d) Reiserücktrittskostenversicherung/Reiseabbruchversicherung	13-17
e) Leistungsänderung u.a.	17-19
f) Einreisebestimmungen	19-20
<b>3. Anreise zum Schiff / Rückreise vom Schiff</b>	<b>20-28</b>
a) Bus	20-21
b) Flug	
aa) Kein Flug trotz Buchung	21-22
bb) Verspätung/Verlegung/Ausfall	22-25
cc) Flugroute	25-26
dd) Fluggesellschaft	26-27
ee) Service an Bord	27
ff) Gepäck	27-28
<b>4. Start der Kreuzfahrt</b>	<b>28-30</b>
a) Schiffswechsel	28-29
b) Zugang an Bord / Verzögerung der Abfahrt u.a.	29-30
<b>5. Schiffskabine</b>	<b>31-33</b>
a) Kabinengröße	31
b) Kabinenausstattung	
aa) Fehlende Ausstattung	31-32
bb) Defekte Ausstattung	32
c) Kabinenaussicht	32-33
<b>6. Schiffsausstattung</b>	<b>33-34</b>
<b>7. Während der Kreuzfahrt – an Bord</b>	<b>34-51</b>
a) Lärm	34-35
b) Gerüche und Sauberkeit	36-37
c) Verpflegung und Service	37-38
d) Personal	38-39
e) Mitreisende	40-41
f) Erkrankungen	41-44
g) Unfälle an Bord	44-50
h) Kriminalität	50
i) Schiffs- bzw. Hausordnung	50-51

	<b>Seite</b>
<b>8. Während der Kreuzfahrt – außerhalb des Schiffes</b>	<b>51-60</b>
a) Wetter	51
b) Reiseroute	52-56
c) Landgänge	56-58
<b>9. Schäden am Schiff</b>	<b>58-60</b>

### **Hinweis zu den Fundstellen:**

Die Fundstellen geben jeweils das Urteil mit Datum und Aktenzeichen des Gerichts wieder, das sich mit dem vorgetragenen Sachverhalt befasst hat oder einen ähnlichen Sachverhalt zu beurteilen hatte. Soweit die Urteile in juristischen Zeitschriften veröffentlicht wurden, werden diese genannt.

Folgende Zeitschriften werden mit Abkürzungen erwähnt:

<b>DAR</b>	=	<b>Deutsches Autorecht</b>
<b>MDR</b>	=	<b>Monatsschrift für Deutsches Recht</b>
<b>NJW</b>	=	<b>Neue Juristische Wochenschrift</b>
<b>NJW-RR</b>	=	<b>Neue Juristische Wochenschrift - RechtsprechungsReport</b>
<b>RRa</b>	=	<b>ReiseRecht aktuell</b>
<b>RuS</b>	=	<b>Recht und Schaden</b>
<b>TranspR</b>	=	<b>Transportrecht</b>
<b>VersR</b>	=	<b>Versicherungsrecht</b>
<b>VuR</b>	=	<b>Verbraucher und Recht</b>
<b>WRP</b>	=	<b>Wettbewerb in Recht und Praxis</b>

### III. Tabelle

#### 1. Reisevertrag / Reiseausschreibung

Problem	Sachverhalt	Ergebnis	Fundstelle
Vertragsart I -Reisevertrag	Ein Urlauber bucht eine Kreuzfahrt. Die Anreise zum Schiff organisiert er selbst.	Der Vertrag über eine Kreuzfahrt ist auch bei einer selbst organisierten Anreise zum Schiff ein Reisevertrag.	BGH v. 18.12.2012 – X ZR 2/12, RRa 2013, 108 ff. = NJW 2013, 1674 f.
Vertragsart II -Reisevertrag (Frachtschiffreise)	Ein Passagier bucht eine Reise auf einem Frachtschiff.	Die gebuchte Reise auf einem Frachtschiff ist eine Pauschalreise, so dass ein Reisevertrag abgeschlossen wird.	EuGH v. 7.12.2010 – Rs. C-585/08, RRa 2011, 12 ff.; AG Hamburg-Altona v. 16.5.2006 – 316 C 19/06, RRa 2006, 221 ff.
Preisangabe (Serviceentgelt/ Trinkgeldpauschale)	Ein Reiseveranstalter wirbt in einer Zeitung für eine Kreuzfahrt. Beim angegebenen Preis wird mit einem Sternchenhinweis darauf hingewiesen, dass ein zusätzliches Serviceentgelt erhoben wird.	Der Reiseveranstalter hat es zu unterlassen, mit Preisen zu werben ohne den jeweiligen Endpreis zu nennen, insbesondere ohne ein obligatorisches Serviceentgelt in den Endpreis mit einzurechnen.	OLG Koblenz v. 4.6.2014 – 9 U 1324/13; ebenso Thüringer OLG, 19.2.2014 – 2 U 668/13; KG Berlin v. 3.12.2013 – 5 U 75/13; OLG Dresden v. 24.9.2013 – 14 U 517/13; Hans. OLG Hamburg v. 14.1.2009 – 5 W 4/09
Pflichtangaben	Ein Reiseanbieter wirbt in einer Anzeige für eine Kreuzfahrt. Es werden Reisedaten und ein Mindestpreis genannt. Zu buchen ist die Reise über Reisebüros, der Anbieter wird nur mit dem Markennamen erwähnt.	Der Reiseanbieter muss über seine Identität vollständig in der Anzeige informieren, d.h. den Firmennamen und Anschrift angeben.	OLG Frankfurt v. 21.5.2013 – 6 U 60/13; ebenso OLG Rostock v. 27.3.1013 – 2 U 21/12; Hans. OLG Hamburg v. 14.9.2012, 3 W 76/12
Werbung mit Sternen (Kategorie)	Eine Reiseveranstalter wirbt in der Reiseausschreibung damit, dass ein Flußkreuzfahrtschiff über 4 Sterne verfügt	Der Hinweis in der Ausschreibung ist irreführend und wettbewerbswidrig. Ein Bewertungssystem mit Sternen gibt es für Schiffe nicht (anders bei Hotels).	LG Hanau v. 1.9.2014 - 7 O 397/14, WRP 2014, 1507

#### 2. Vor Beginn der Kreuzfahrt

##### a) Zahlung des Reisepreises

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
---------	-------------	----------	------------

Zahlungstermin	Ein Reiseveranstalter verlangt nach seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eine Anzahlung von 20%. Die Restzahlung des Reisepreises soll 90 Tage vor Reisebeginn erfolgen.	Die Anzahlungsklausel des Reiseveranstalters ist unzulässig, da sie gegen das gesetzliche Grundprinzip der Zugum-Zug-Leistung verstößt; sie ist damit unwirksam.	OLG Köln v. 14.9.2012 – 6 U 104/12, RRA 2012, 297 ff. = WRP 2013, 115 ff.
Erhöhung des Reisepreises	Nach Buchung der Kreuzfahrt wird dem Urlauber mitgeteilt, dass sich der Preis wegen gestiegener Treibstoffkosten erhöht. Der Reiseveranstalter beruft sich auf eine Preiserhöhungsklausel, die wirksam in den Reisevertrag einbezogen wurde.	Eine Preiserhöhungsklausel kann zwar wirksam in einen Reisevertrag einbezogen werden. Der Reiseveranstalter muss aber bei einer Erhöhung genau darlegen, aufgrund welcher Umstände der Treibstoffzuschlag ermittelt wird (Angaben zur Ölpreisentwicklung, transportabhängige Mehrkosten, Bemessung des Anteils auf den Reisenden), ansonsten muss der Reisende den Zuschlag nicht bezahlen.	AG Rostock v. 10.9.2009 – 41 C 294/09, RRA 2010, 95 f.

#### b) Rücktritt durch den Reiseveranstalter

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Insolvenz des Reiseveranstalters	Ein Reiseveranstalter sagt eine Kreuzfahrt wegen mangelnder Nachfrage ab. Bevor dem Reisenden der bereits bezahlte Reisepreis erstattet wird, meldet der Reiseveranstalter Insolvenz an. Die Insolvenzversicherung des Reiseveranstalters lehnt eine Rückzahlung ab.	Der Reisende hat einen Zahlungsanspruch gegen die Insolvenzversicherung des Reiseveranstalters, da auch ein Versicherungsfall eintritt, wenn der Reiseveranstalter eine Reise absagt und anschließend zahlungsunfähig wird.	BGH v.2.11.2011 – X ZR 43/11, MDR 2012, 270 f. = NJW 2012, 997 ff. = RRA 2012, 47 ff.
Absage einer Reise	Ein Urlauber bucht eine Flusskreuzfahrt. Die Reise wird bestätigt und bezahlt. Der Reiseveranstalter	Der Passagier hat Anspruch auf Erstattung des Reisepreises. Zusätzlich kann der	LG Frankfurt/M. v. 29.10.2009 – 2/24 S 47/09 – RRA 2010, 79 ff.



	sagt die Reise ab und bietet an, die Reise umzubuchen oder kostenfrei zu stornieren.	Passagier eine Entschädigung wegen entgangener Urlaubsfreude (§651 f II BGB) in Höhe von 50% des Reisepreises verlangen.	
Absage der Reise II	Ein Urlauber buchte 1 Jahr im Voraus eine Kreuzfahrt und leistet eine Anzahlung. Der Reiseveranstalter sagt die Reise in der Folge ab, da das Schiff in der Folgezeit anderweitig verchartert wurde. Eine Umbuchung auf eine andere Reise lehnte der Urlauber ab.	Neben der Rückzahlung der Anzahlung steht dem Urlauber eine Entschädigung wegen entgangener Urlaubsfreude in Höhe von 50 Prozent des Reisepreises zu.	AG Wiesbaden v. 7.8.2014 – 91 C 295/14-85

### c) Reiserücktritt durch den Passagier/Kündigung wegen höherer Gewalt/Kündigung wegen Reisemangel

Der Reisekunde erklärt gegenüber dem Reiseveranstalter den Rücktritt vom Reisevertrag bzw. kündigt den Reisevertrag wegen höherer Gewalt oder wegen Reisemängeln.

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
25 % Stornokosten bei früherer Absage	Ein Urlauber bucht eine mehrwöchige Kreuzfahrt und sagt diese 30 Tage vor Beginn ab. Der Reiseveranstalter verlangt nach seinen AGB, die wirksam in den Vertrag einbezogen werden, 25 % des Reisepreises als Stornokosten.	Der Reiseveranstalter kann Stornokosten in Höhe von 25 % verlangen, da die vereinbarte Stornopauschale für die vereinbarte Reiseart angemessen ist.	AG Limburg v. 17.11.2004 – 4 C 917/04-11, RRa 2005, 31 ff.
100 % Stornokosten (unzulässig)	Ein Reisender storniert kurz vor Reisebeginn seine gebuchte Kreuzfahrt. Der Reiseveranstalter verlangt 100 % des Reisepreises als Stornokosten und beruft sich dabei auf seine Stornopauschalen in den AGB.	Der Reisende hat Anspruch auf Teilerstattung des Reisepreises. Durch eine Stornopauschale von 100 % wird der Reisende unangemessen benachteiligt. Die entsprechende Klausel ist unzulässig, es muss eine einzelfallbezogene Abrechnung erfolgen.	Vgl. KG Berlin v. 21.12.2010 – 5 U 86/09, WRP 2011, 654; LG Frankfurt/M. v. 18.12.2009 – 2/02 O 114/09, WRP 2010, 567 f.
100 % Stornokosten	Ein Reisekunde storniert kurz vor	Der Reisende hat keinen Anspruch auf	AG Heilbad Heiligenstadt v.



(zulässig)	Reisebeginn seine gebuchte Kreuzfahrt. Der Reiseveranstalter verlangt 100 % des Reisepreises als Stornokosten, beruft sich dabei auf seine Stornopauschalen in seinen AGB und kann darlegen, dass er durch den Rücktritt des Kunden keinerlei ersparte Aufwendungen hat.	Teilerstattung des Reisepreises. Im Ausnahmefall sind 100 % Stornokosten gerechtfertigt, wenn der Reiseveranstalter darlegen kann, dass er durch die Reiseabsage keine Einsparungen hat.	23.5.2008 – 3 C 421/07, RRa 2008, 232 f.
Zu hohe Stornokosten	Ein Reiseveranstalter hat in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Stornopauschale aufgenommen, die bestimmt, dass der Urlauber bei Rücktritt vom Vertrag bis zum 60. Tag vor Reiseantritt 50% des Reisepreises als Stornobetrag bezahlen muss.	Der Urlauber muss den pauschalierten Stornobetrag nicht bezahlen, da die Stornoklausel unzulässig ist. Der in den AGB bestimmte Prozentsatz übersteigt den zu erwartenden Schaden des Kreuzfahrtanbieters.	OLG Rostock v. 4.9.2013 – 2 U 7/13, RRa 2014, 52 ff.
Stornierung wegen fehlendem Visum	Ein Urlauber bucht eine Kreuzfahrt und kann die Reise nicht antreten, da er nicht im Besitz eines erforderlichen Visums ist. Er verklagt sein Reisebüro (Reisevermittler), da es nicht über die Visumpflicht informiert hat.	Kein Anspruch auf Schadensersatz. Der Reisevermittler muss nicht über Einreisebestimmungen informieren. Diese Informationspflicht hat der Reiseveranstalter.	LG Karlsruhe v. 11.4.2008 – 9 S 558/07, RRa 2008, 273 f.
Stornierung wegen Flugausfall	Ein Kunde bucht eine Kreuzfahrt ab Miami. Den Zubringerflug bucht er separat direkt bei der Fluggesellschaft. Der Flug wurde verspätet durchgeführt, das Schiff nicht erreicht. Der Passagier storniert die Kreuzfahrt und muss Stornokosten an den Reiseveranstalter bezahlen.	Der Urlauber hat Entschädigungsanspruch (Stornokosten der Kreuzfahrt u.a.) gegen die Fluggesellschaft, wenn diese nicht vortragen kann, alles Zumutbare zur Vermeidung des Schadens getroffen zu haben.	AG Wedding v. 25.3.2011 – 16 C 167/10, RRa 2012, 81 ff.
Höhere Gewalt I	Ein Passagier trat eine Flusskreuzfahrt von St.	Anspruch auf Rückzahlung des	AG Köln v. 6.6.2011 – 142 C 599/10; AG

(Naturkatastrophe)	Petersburg nach Moskau im Jahr 2010 nicht an, da es im Großraum Moskau zu Wald- und Torfbränden kam. Das Auswärtige Amt hatte von Reisen in die Region abgeraten.	Reisepreises wegen Kündigung der Reise wegen höherer Gewalt gem. § 651j I BGB.	Weißenfels v. 18.5.2011 – 1 C 626/10, RRa 2011, 184 f.
Höhere Gewalt II (Naturkatastrophe)	Ein Reisender buchte 1999 eine Flugreise nach Griechenland (Athen), von dort sollte auch eine Minikreuzfahrt starten. Im Norden von Athen ereignete sich ein Erdbeben. Aus Sorge vor Nachbeben kündigte der Reisende den Vertrag. Der Reiseveranstalter sagte zu, dass alle gebuchten Leistungen erbracht werden können.	Keine Kündigung wegen höherer Gewalt möglich, der Reisende muss Stornokosten bezahlen. Die Reise wurde durch das Erdbeben weder erheblich erschwert noch gefährdet.	AG Nürtingen v. 26.1.2001 – 16 C 1661/00, RRa 2001, 95 f.
Höhere Gewalt III (Terroranschlag)	Im November 1992 erfolgte in Ägypten ein Anschlag auf einen Bus mit deutschen Touristen. Ein Passagier trat seine Nilkreuzfahrt daraufhin nicht an. Die Route des Bustransfers führte nicht durch unsichere Gebiete.	Keine Kündigung wegen höherer Gewalt möglich, der Reisekunde muss Stornokosten bezahlen.	AG Ludwigsburg v. 7.5.1993 – 4 C 59/93, NJW-RR 1994, 56 f. = VuR 1994, 128
Höhere Gewalt IV (Irak-Krieg)	Ein Passagier trat im Jahr 2003 seine Mittelmeer-Kreuzfahrt mit Zielen in Italien nicht an, da er im Hinblick auf den Irak-Krieg mit Terroranschlägen rechnete.	Keine Kündigung des Reisevertrages wegen höherer Gewalt möglich. Es lag kein Fall der höheren Gewalt nach § 651j I BGB vor, da nicht mit einer Gefährdung zu rechnen war. Der Kunde muss Stornokosten bezahlen.	AG München v. 17.2.2004 – 241 C 28518/03, RRa 2004, 183 f. = NJW-RR 2004, 1355 f.
Höhere Gewalt V (Irak-Krieg)	Ein Passagier trat im Jahr 2003 seine Kreuzfahrt im östlichen Mittelmeer nicht an, da er im Hinblick auf den kurz zuvor	Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises, da es sich um eine berechtigte Kündigung wegen höherer Gewalt gem.	LG Leipzig v. 27.4.2005 – 1 S 4/05, NJW-RR 2005, 995 ff.

	ausgebrochenen Irak-Krieg mit einer Gefährdung rechnete.	§ 651j I BGB gehandelt hat.	
Höhere Gewalt VI (Aschewolke)	Ein Urlauber bucht eine Kreuzfahrt beginnend in den USA. Die Flüge dorthin bucht er separat. Wegen eines Flugverbots über Europa (Aschewolke) kann der Urlauber nicht zum Schiff anreisen. Er tritt die Reise nicht an, es werden Stornokosten verlangt.	Eine Kündigung des Reisevertrages wegen höherer Gewalt nach § 651 j BGB ist möglich, da die Aschewolke und das damit verbundene Flugverbot nicht in den Risikobereich des Reisenden fällt und eine andere Anreise nicht möglich war. Stornokosten können nicht verlangt werden.	BGH v. 18.12.2012 – X ZR 2/12, NJW 2013, 1674 f. = MDR 2013, 576 f.
Höhere Gewalt VII (Reaktorunfall)	Ein Urlauber buchte 2011 eine Asienkreuzfahrt. Kurz vor Beginn der Reise ereignete sich in Japan ein Reaktorunfall (Fukushima). Der Passagier kündigte wegen Gefahren den Reisevertrag. Der Reiseveranstalter widersprach der Kündigung und verlangte Stornokosten.	Die Kündigung des Reisevertrages wegen höherer Gewalt gemäß § 651 j BGB war gerechtfertigt, da nicht auszuschließen war, dass es zu einer Gefährdung kommen kann.	Hans. OLG Bremen v. 9.11.2012 – 2 U 41/12, MDR 2013, 142 f. = RRa 2014, 16 f. = DAR 2014, 321 f.
Höhere Gewalt VIII (innere Unruhen)	Ein Urlauber buchte für das Frühjahr 2011 eine Nilkreuzfahrt in Ägypten. Wegen Sorgen aufgrund politischer Unruhen in Ägypten kündigte er den Reisevertrag. Der Reiseveranstalter verlangte Stornokosten.	Eine Kündigung wegen höherer Gewalt nach § 651 j BGB war nicht gerechtfertigt, da der Urlauber nicht darlegen konnte, dass es zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung gekommen wäre. Der Reiseveranstalter durfte Stornokosten verlangen.	AG Hamburg v. 1.10.2012 – 17 a C 331/11, RRa 2013, 122 ff.
Höhere Gewalt IX (innere Unruhen)	Ein Urlauber buchte im Mai 2013 für September 2013 eine 7-tägige Nilkreuzfahrt. Im August erging eine Teilreisewarnung des Auswärtigen Amts, da	Die Kündigung wegen höherer Gewalt war gerechtfertigt, der Urlauber hat Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises. Da vor Reisen in das Nildelta	AG Hamburg v. 21.5.2014 – 15 a C 290/13

	landesweit der Ausnahmezustand für Ägypten erklärt wurde. Der Urlauber kündigte die Reise wegen höherer Gewalt.	gewarnt wurde, liegt ein Fall der höheren Gewalt vor, da Sicherheitsrisiken bestanden.	
Behindertengerechtes Schiff	Ein gehbehinderter Urlauber bucht eine Flusskreuzfahrt. Dem Reiseveranstalter ist die Behinderung bekannt. Es wurde kein behindertengerechtes Schiff zugesagt. Der Urlauber kann die Reise nicht antreten, da er bereits bei der Einschiffung zunächst durch ein anderes Schiff, das neben dem gebuchten liegt, durchgehen muss und dabei eine Treppe mit 18 Stufen zu überwinden ist.	Eine Kündigung des Reisevertrages ist gerechtfertigt, da der Reiseveranstalter von der Behinderung wußte. Das Betreten des Schiffes ist für den Passagier nicht möglich. Der Veranstalter muss den Reisepreis und die Kosten für die nutzlose Anreise zum Schiff erstatten.	OLG Hamm v. 21.10.2011 – 7 U 69/11 (Beschluss)
Anschlußflug verpasst	Ein Urlauber fliegt von Düsseldorf nach Madrid, um von dort zu seinem Kreuzfahrtschiff nach Miami weiterzufliegen. Er kommt verspätet in Madrid an und verpasst den Anschlußflug. Er ruft nicht die Notfallnummer des Reiseveranstalters an, sondern fliegt nach Düsseldorf zurück. Hätte der Kläger Kontakt zum Reiseveranstalter aufgenommen, hätte er das Schiff am nächsten Tag erreicht.	Der Urlauber hat die Kündigung erklärt, diese ist aber nicht begründet. Er hätte Kontakt zum Reiseveranstalter aufnehmen müssen. Der Urlauber hat keinen Anspruch auf Schadensersatz.	LG Frankfurt v. 2.11.2006 – 2/19 O 201/05, RRa 2008, 22 ff.
Auskunft im Reisebüro	Ein Urlauber erkundigt sich kurz vor Beginn seiner Reise, ob es möglich ist, wegen seines Gesundheitszustandes von der Reise zurückzutreten. Das	Kein Anspruch gegen das Reisebüro (Reisevermittler). Der Urlauber darf bei der Auskunft des Reisebüros nicht darauf vertrauen, dass ein Fall für die	LG Braunschweig v. 25.2.2013 – 8 O 1695/12, RRa 2013, 181 ff.

	Reisebüro erteilt den Rat, sich an die Reiserücktrittskostenversicherung zu wenden. Der Urlauber storniert die Reise und muss Stornokosten an den Reiseveranstalter zahlen. Die Reiserücktrittskostenversicherung lehnt eine Übernahme der Kosten ab und gewinnt auch einen Prozeß gegen den Urlauber. Der Urlauber will vom Reisebüro Schadensersatz wegen einer Falschauskunft.	Reiserücktrittskostenversicherung besteht und das Reisebüro für einen falschen Rat eine Haftung übernehmen will.	
Auskunft im Reisebüro II	Ein Urlauber bucht im Reisebüro eine Kreuzfahrt, die in der Karibik beginnt. Den Hin- und Rückflug bucht er separat. Der Hinflug kann nicht angetreten werden. Die Kreuzfahrt wird storniert und der Reiseveranstalter verlangt Stornokosten. Der Urlauber fordert vom Reisebüro Schadensersatz, da das Reisebüro ihn nicht darauf hingewiesen hat, das der Urlauber das Anreiserisiko trägt, wenn er die Flüge individual bucht.	Kein Anspruch gegen das Reisebüro (Reisevermittler). Es gehört nicht zur Beratungspflicht eines Reisevermittlers, den Reisenden über die rechtlichen Unterschiede zwischen Individual- und Pauschalreise aufzuklären.	LG Kiel v. 16.12.2011 – 1 S 77/11

#### d) Reiserücktrittskostenversicherung/Reiseabbruchversicherung

Der Reisekunde erklärt den Rücktritt vom Reisevertrag und muss Stornokosten an den Reiseveranstalter bezahlen. Der Reisende hat eine Reiserücktrittskostenversicherung bzw. Reiseabbruchversicherung abgeschlossen.

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Ehekrach	Ein Ehepaar bucht eine Kreuzfahrt und schließt eine Reiserücktrittskostenversicherung ab. Das Ehepaar zerstreitet sich vor Beginn der	Kein Anspruch gegen die Reiserücktrittskostenversicherung, da kein versichertes Risiko betroffen.	Vgl. AG München v. 3.8.2000 – 181 C 15698/00, VersR 2001, 760 = RRa 2001, 40

	Reise und tritt die Reise wegen niedergedrückter Stimmung nicht an.		
Schwere Erkrankung (Dystonie)	Ein Passagier hat eine Flusskreuzfahrt gebucht. Wegen einer vegetativen Dystonie storniert er die Reise. Der Reiseveranstalter verlangt Stornokosten.	Kein Anspruch gegen die Reiserücktrittskostenversicherung, da die Durchführung einer Flusskreuzfahrt bei diesem Krankheitsbild zumutbar ist.	AG München v. 8.2.1994 – 121 C 904/94, VersR 1995, 658 = RRA 1995, 215
Schwere Erkrankung (Angstzustände)	Nach den Terroranschlägen in New York vom 11.9.2001 stornierte eine Reiskundin ihre drei Wochen später startende Kreuzfahrt ab Nordamerika, da sie Ängste hatte. Der Reiseveranstalter verlangte Stornokosten.	Kein Anspruch gegen die Reiserücktrittskostenversicherung, da bloße Angstzustände (Sorgen) keinen Versicherungsfall darstellen.	AG Hamburg-Blankenese v. 7.1.2004 – 508 C 340/02, NJW-RR 2004, 757 f. = VersR 2004, 469 f.
Schwere Erkrankung (Tumor)	Ein Passagier, der bereits an Dickdarmkrebs erkrankt war, erfährt, dass er einen bösartigen Lebertumor hat. Eine Chemotherapie ist erforderlich. Er storniert seine gebuchte Kreuzfahrt. Der Reiseveranstalter verlangt Stornokosten.	Es liegt ein Versicherungsfall der Reiserücktrittskostenversicherung vor, da der neu entdeckte Befund eine unerwartete schwere Erkrankung darstellt.	AG München v. 11.5.2000 – 121 C 7132/00, VersR 2002, 312
Schwere Erkrankung (Attest)	Ein Passagier bucht eine Kreuzfahrt. Wegen gesundheitlicher Probleme storniert er die Reise. Der Reiseveranstalter verlangt Stornokosten. Erst 6 Tage nach der Stornierung sucht der Reisende einen Arzt auf und lässt sich ein Attest geben.	Kein Anspruch gegen die Reiserücktrittskostenversicherung. Der Nachweis einer unerwarteten schweren Erkrankung kann nicht durch eine Untersuchung belegt werden, die erst 6 Tage nach der Stornierung stattfindet.	AG München v. 23.9.2009 – 163 C 16955/09, RRA 2011, 207
Schwere Erkrankung (Hoffnung auf Genesung I)	Ein 80-jähriger Passagier leidet an einem schweren Krankheitsbild. Der Hausarzt äußert sich	Die Reiserücktrittskostenversicherung muss keine Leistung erbringen. Die späte Stornierung der	AG München v. 26.7.2007 – 223 C 12632/07, VersR 2008, 965 f.

	dahingehend, dass eine gebuchte Kreuzfahrt vielleicht dennoch angetreten werden kann, da man die Erkrankung möglicherweise in den Griff bekommt. Der Passagier storniert zunächst nicht und wartet ab. Erst später, nachdem sich keine Besserung einstellt, wird die Reise storniert.	Kreuzfahrt trotz Kenntnis der schweren Erkrankung stellt objektiv eine Verletzung der Obliegenheit zur unverzüglichen Reiseabsage dar.	
Schwere Erkrankung (Hoffnung auf Genesung II) -Herzprobleme	Ein 75-jähriger Reisekunde kommt mit Herzproblemen ins Krankenhaus. Eine gebuchte Kreuzfahrt mit Start in Indien, verbunden mit einem Langstreckenflug, soll einen Monat später beginnen. Der Reisekunde wartet zunächst ab und storniert erst kurz vor Beginn der Reise.	Die Reiserücktrittskostenversicherung muss keine Leistung erbringen. Der Versicherungsnehmer verstößt grob fahrlässig gegen ihm obliegende Pflichten aus dem Versicherungsvertrag, wenn er nicht (spätestens) bei seiner stationären Aufnahme die Reisebuchung storniert.	AG Koblenz v. 21.3.1997 – 14 C 1798/96, RRA 1998, 10 f.
Schwere Erkrankung (Hoffnung auf Genesung III) -Hüftgelenksendprothese	Ein Reisekunde hatte 2002 eine Hüft-OP und bekommt eine Prothese. 2003 buchte er eine Flusskreuzfahrt, litt zu diesem Zeitpunkt aber noch unter Schmerzen. Eine erneute OP wurde notwendig. Die Reise wurde storniert.	Die Versicherung muss keine Stornokosten des Reiseveranstalters übernehmen. Der Reisekunde konnte zum Zeitpunkt der Buchung (und Abschluß des Versicherungsvertrages) nicht mit seiner Genesung rechnen.	AG Hamburg v. 3.6.2004 – 22 A C 57/04, RuS 2005, 337 f.
Schwere Erkrankung (Hoffnung auf Genesung IV) -Bandscheibe	Ein Reisekunde erleidet einen Bandscheibenvorfall. Eine geplante Flusskreuzfahrt kann er nicht antreten. Er storniert erst nach einer Wartezeit, da er darauf vertraut, die Kreuzfahrt noch antreten zu können. Nach der Stornierung	Die Reiserücktrittskostenversicherung muss dem Kunden die Stornokosten ersetzen, die zum Zeitpunkt der Reiseunfähigkeit eingetreten sind. Die für die verspätete Stornierung anfallenden Mehrkosten muss die Versicherung nicht	AG Köln v. 30.1.2007 – 134 C 440/06, RuS 2007, 251



	müssen Stornokosten an den Reiseveranstalter bezahlt werden.	erstatten.	
Schwere Erkrankung I (Rückfall)	Ein Ehepaar bucht eine Kreuzfahrt. Die Ehefrau kommt ins Krankenhaus. Nach der Entlassung verschlechtert sich ihr Zustand und eine Reiseunfähigkeit stellt sich ein. Das Ehepaar storniert die Reise. Der Reiseveranstalter verlangt Stornokosten. Die Reiserücktrittskostenversicherung übernimmt die Stornokosten, die zum Zeitpunkt der Einlieferung ins Krankenhaus entstanden sind.	Keine weiteren Ansprüche gegen die Versicherung. Die Obliegenheit zur unverzüglichen Absage einer Reise ist verletzt, wenn die Reise nicht abgesagt wird, obgleich eine stationäre Behandlung angeordnet ist und der Verdacht einer schweren Krankheit in Frage steht.	AG Hamburg v. 28.9.2004 – 23a C 587/03, RuS 2005, 294 f.
Schwere Erkrankung II (Thrombosegefahr)	Eine Reisekundin bucht eine Asien-Kreuzfahrt. Im Reisevertrag eingeschlossen ist die Anreise per Langstreckenflug. Bei der Reisekundin stellt sich ein massives Krampfaderleiden ein, dass zu einer erhöhten Thrombosegefahr auf den Flügen führt. Die Reise wird storniert. Der Reiseveranstalter verlangt Stornokosten.	Die Reiserücktrittskostenversicherung muss die Stornokosten übernehmen, selbst wenn das Leiden schon zuvor bekannt war, jedoch noch nicht in der Schwere vorlag. Bestanden nach der ärztlichen Beurteilung trotz bereits bekanntem Krampfaderleidens zunächst keine Bedenken gegen die Durchführung eines Langstreckenfluges, kann auch nicht von einem medizinischen Laien verlangt werden, mit dem Eintritt einer Thrombosegefahr zu rechnen.	LG Arnberg v. 8.9.2011 – 4 O 238/11, VersR 2012, 618 f.
Reiseabbruch I	Ein Passagier hat eine Reiserücktrittskostenversicherung abgeschlossen und tritt seine Kreuzfahrt mit einem Vorprogramm	Kein Anspruch gegen die Reiserücktrittskostenversicherung, wenn der Reiseabbruch nicht mitversichert ist. Der erste Reiseabschnitt, der	AG Bonn v. 30.6.1998 – 16 C 72/98, RRA 1999, 62 f.

	(Städtebesuch) an. Nach Reiseantritt muss der Passagier die Reise bereits vor Beginn der eigentlichen Schiffsreise krankheitsbedingt abbrechen.	Vertragsbestandteil des Reisevertrages ist, war bereits angetreten.	
Reiseabbruch II	Auf einer fünfwöchigen Kreuzfahrt bricht sich ein Passagier das Sprunggelenk und muss operiert werden. Die Reise wird abgebrochen. Es besteht eine Reiseabbruchversicherung.	Anspruch auf Entschädigung der Mehrkosten der vorzeitigen Rückreise und für die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen/Reisetage. Der Gesamtpreis der Reise ist auf die Reisetage aufzuteilen und so der Wert der einzelnen Reisetage zu ermitteln.	LG Düsseldorf v.25.7.2012 – 11 O 40/12, RRa 2013, 44 ff. = VuR 2013, 354

#### e) Leistungsänderung u.a.

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Anfechtung des Vertrages	Ein Urlauber bucht eine Reise. Die Reisebestätigung enthält von der Reiseanmeldung abweichende Leistungen (geänderter Reisezeitraum). Der Reisende merkt dieses zunächst nicht und bezahlt widerspruchslos den Reisepreis. Erst bei Abholung der Reiseunterlagen erkennt er die Abweichungen und sagt die Reise ab. Der Reiseveranstalter verlangt Stornokosten.	Dem Reisekunden steht ein Anfechtungsrecht des Vertrages wegen Inhaltsirrtums zu. Der Reiseveranstalter kann keine Stornokosten verlangen.	AG München v. 12.9.2006 – 131 C 37551/05, RRa 2007, 177 f.
Änderungsvorbehalt -Route	Ein Reiseveranstalter hat sich in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) das Recht vorbehalten, eine Route zu ändern.	Wird eine Route auf einer Kreuzfahrt geändert und ein Hafen nicht angelaufen, steht dem Passagier auch ein Minderungsanspruch zu, wenn der Reiseveranstalter ein	AG Rostock v. 29.11.2013 – 47 C 238/13, Rra 2014, 157 ff.

		Recht zur Änderung in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen hat.	
Rauchverbot	Nach der Buchung der Reise wird auf dem gebuchten Kreuzfahrtschiff ein generelles Rauchverbot in den Kabinen eingeführt.	Kostenfreier Rücktritt vom Reisevertrag möglich. Es liegt eine wesentliche Änderung der Reiseleistung (erlaubtes Rauchen) vor.	OLG Rostock v. 27.10.2008 – 1 U 183/08, MDR 2009, 620 = Rra 2009, 49 ff. = NJW 2009, 302 ff.
Filmdreharbeiten	Nach Buchung der Kreuzfahrt wird dem Reisekunden mitgeteilt, dass während der Reise an Bord umfangreiche Filmdreharbeiten stattfinden.	Kostenfreier Rücktritt vom Reisevertrag möglich.	LG Lübeck v. 10.3.2000 – 1 S 109/99, Rra 2000, 133 f.
Kabinenwechsel	Statt der gebuchten und bestätigten Außenkabine wird dem Passagier mitgeteilt, dass er nur eine Innenkabine zur Verfügung gestellt bekommt.	Kündigung des Vertrages nach § 651e BGB möglich. Zudem ggf. Schadensersatz nach § 651f I und § 651 f II BGB (entgangene Urlaubsfreude).	Vgl. unzumutbare Änderung der Unterkunft: AG Frankfurt/M. v. 30.10.2013 – 29 C 1527/13-73, NJW-RR 2014, 749 (Hotelwechsel); AG Hannover v. 21.4.2005 – 504 C 909/05, RRa 2005, 170 f. (Hotelwechsel); LG München I v.28.3.2001 – 15 S 12104/00, NJW-RR 2002, 268 f. = RRa 2001, 138 f. (Hotelwechsel).
Routenänderung I	Der Reisekunde einer Frachtschiffsreise wird vor Beginn der Reise darüber informiert, dass es zu einer umfangreichen Routenänderung kommt (zwei Häfen fallen weg).	Kostenfreier Rücktritt vom Reisevertrag möglich. Der Reisepreis muss erstattet werden.	AG Hamburg-Altona v. 16.5.2006 – 316 C 19/06, RRa 2006, 221 ff.
Routenänderung II	Vor Beginn einer 15-tägigen Kreuzfahrt teilt der Reiseveranstalter mit, dass aufgrund der politischen Lage im Nahen Osten ein zugesagtes Ziel in	Kostenfreier Rücktritt vom Reisevertrag möglich. Reisepreis muss erstattet werden.	AG Erkelenz v. 18.2.2004 – 8 C 328/03, RRa 2004, 120 f.

	Ägypten nicht angefahren werden kann.		
Änderung der Reisezeit I	Eine Reisegruppe wird kurz vor Beginn einer gebuchten Mittelmeerkreuzfahrt davon unterrichtet, dass sich der Reisebeginn verschiebt, da das Schiff reparaturbedingt noch in der Werft liegt.	Kündigung des Reisevertrages wegen Reisemangel nach § 651e BGB möglich. Schadensersatz nach § 651f I, II BGB.	Vgl. LG München I v. 25.4.1995 – 28 O 4632/94, NJW-RR 1995, 1522 f. = RRa 1996, 139
Absage der Kreuzfahrt	Der Reiseveranstalter teilt mit, dass eine gebuchte Flusskreuzfahrt nicht stattfinden kann und bietet einen neuen Termin im nächsten Jahr an.	Anspruch auf Erstattung des Reisepreises und für unnütze Aufwendungen. Zusätzlich Schadensersatz i.H.v. 50 % des Reisepreises wegen entgangener Urlaubsfreude gem. § 651f II BGB.	LG Frankfurt/M. v. 29.10.2009 – 2/24 S 47/09, RRa 2010, 79 ff.; bestätigt durch BGH v. 26.5.2010 – Xa ZR 124/09, MDR 2010, 1099 f. = VerS 2010, 1466 ff.
Negative Bewertung	Ein Reisekunde liest nach Vertragsabschluss div. Negative Bewertungen über das gebuchte Kreuzfahrtschiff im Internet und kündigt daraufhin den Reisevertrag.	Kein Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises, da eine Kündigung des Reisevertrages nicht auf schlechte Bewertungen im Internet gestützt werden kann.	Vgl. AG Bremen v. 30.6.2011 – 10 C 121/11, NJW 2011, 3726 ff. = RRa 2012, 158 (Hotel)

#### f) Einreisebestimmungen

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Informationen über Einreisebestimmungen I  (Visum)	Einem Passagier, der nicht EU Bürger ist, wird die Einreise zum Abfahrtschiff in der Dominikanischen Republik verwehrt, da er kein Visum hat. Vor der Reise hat der Reiseveranstalter nicht über die für ihn geltenden Einreisebestimmungen informiert.	Kein Anspruch auf Rückerstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter, der in Deutschland seine Reisen anbietet, ist gegenüber einem Ausländer, der in Deutschland die Reise bucht, nicht dazu verpflichtet, diesen über Einreisebestimmungen für seine Staatsbürgerschaft zu informieren.	AG Bad Homburg v. 18.11.1997 – 2 C 2764/97-19, RRa 1998, 206 = NJW-RR 1998, 923 f.
Informationen über Einreisebestimmungen II	Ein Reisekunde kann die Reise nicht antreten, da sein Paß	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Es	LG Frankfurt/M. v. 19.2.2009 – 2/24 S 189/08, RRa 2009,

(Mitwirkungspflicht)	nur noch drei Monate gültig ist. Vom Reiseveranstalter wurde er schriftlich über die Einreisebestimmungen informiert, hat diese jedoch nicht sorgfältig genug beachtet.	kann von einem Reisenden erwartet werden, die Buchungsunterlagen durchzulesen und zu prüfen.	75 f. = NJW 2009, 1572 f.
Informationen über Einreisebestimmungen III (Änderungen)	Nach Buchung der Kreuzfahrt ändern sich die Einreisebestimmungen für die Einreise in den Staat des Ausgangshafens. Einem Passagier wird der Flug zum Schiff verweigert, da ihm ein Visum fehlt. Nach Beschaffung des Visums bucht der Passagier einen Ersatzflug und hat hierdurch zusätzliche Kosten.	Kein Ersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter. Der Reiseveranstalter muss bei Buchung der Reise über Einreisebestimmungen informieren. Eine Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Unterrichtung über, möglicherweise, geänderte Einreisebestimmungen nach Vertragsschluss sieht hingegen weder die BGB-InfoV vor, noch begründet sie sich aus dem geschlossenen Reisevertrag.	OLG Rostock v. 7.8.2008 – 1 U 143/08, Rra 2009, 98 ff. = NJW-RR 2009, 346 ff.
Falsche Informationen über Einreisebestimmungen	Ein Reisender wird vom Reiseveranstalter falsch bzw. unzureichend über Einreisbestimmungen informiert und kann seine Kreuzfahrt nicht antreten.	Kündigung des Reisevertrages nach § 651e I BGB möglich. Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises. Zudem Schadensersatzansprüche wegen nutzloser Aufwendungen und nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit (§ 651 f II BGB).	Vgl. LG Frankfurt/M. v. 30.4.2009 – 2/24 S 136/08, RRa 2009, 221 ff. (Busreise)

### 3. Anreise zum Schiff/Rückreise vom Schiff

Sofern die An- und Abreise zum Kreuzfahrtschiff mit zum Bestandteil des Reisevertrages gehört, können sich bei Mängeln Gewährleistungsansprüche des Reisenden ergeben.

#### a. Bus

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Bustransfer verspätet I	Der Bustransfer vom Flughafen zum Kreuzfahrtschiff beginnt nach einer nächtlichen Wartezeit von 4 ½ Stunden.	50 % Preisminderung des anteiligen Reisepreises für einen Tag.	AG Hamburg v. 30.3.2004 – 23 A C 248/03, RRa 2004, 182

Bustransfer verspätet II	Auf einer Nilkreuzfahrt wird der Passagier nach Ankunft in Ägypten erst nachts in einem Hotel untergebracht und erst am Abend zum Schiff gebracht. Der Transfer vom Flughafen zum Schiff sollte direkt nach der Ankunft erfolgen.	Preisminderung in Höhe von 2/3 des anteiligen Reisepreises für einen Tag.	AG Hamburg-Altona v.29.11.2000, 316 C 169/00
Bustransfer fehlt	Ein Zubringer-Bus für eine Kreuzfahrt fährt nicht am vereinbarten Halteplatz ab. Der Passagier verpasst die Abfahrt des Schiffes.	Kündigung des Reisevertrages nach § 651e I BGB möglich. Der vollständige Reisepreis muss erstattet werden.	AG Frankfurt/M. v. 18.11.1994 – 32 C 2890/94-48, RRa 1995, 73 f. = NJW-RR 1995, 694 f.
Sturz aus dem Transferbus	Per Bustransfer wird der Passagier zum Kreuzfahrtschiff gebracht. Beim Aussteigen vor dem Schiff stolpert der Passagier über eine Schwelle auf dem Parkplatz und verletzt sich.	Keine Ansprüche gegenüber dem Reiseveranstalter. Beim Sturz verwirklicht sich das allgemeine Lebensrisiko.	AG Rostock v. 13.8.2010 – 47 C 225/10, Rra 2011, 55

## b) Flug

### aa) Kein Flug trotz Buchung

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Flug verpasst I	Ein Passagier bucht eine Kreuzfahrt ab Dubai ab dem 2.März. Bei der Buchung stand die Flugzeit des gebuchten Fluges nach Dubai noch nicht fest. In den Reiseunterlagen war die Flugzeit am 1. März aufgeführt. Der Passagier hat die Unterlagen nicht richtig gelesen und dachte, er fliegt am 2. März. Da der Flug am Vortrag ging, trat der Passagier die Reise am 2. März nicht an. Der Reiseveranstalter verlangt Stornokosten.	Der Reiseveranstalter kann Stornokosten verlangen. Ein Urlauber muss übergebene Reiseunterlagen sorgfältig lesen und insbesondere Daten von Flugzeiten genau beachten.	LG Rostock v. 11.6.2013 – 3 O 28/13-1
Flug verpasst II	Ein Urlauber bucht	Es liegt ein	AG Rostock v. 6.9.2013

	eine Kreuzfahrt mit Flugreise. Beim Einchecken am Flughafen kommt es zu einer Verzögerung. Durch eine Fehlinformation einer Mitarbeiterin der Airline kommt der Passagier zu spät zum Abfluggate und verpasst den Flug. Erst vier Tage später kann die Kreuzfahrt mittels Ersatzflug angetreten werden.	schuldhaftes Verhalten der Mitarbeiterin der Fluggesellschaft vor, das sich der Reiseveranstalter zurechnen lassen muss. Der Reiseveranstalter muss an den Urlauber u.a. den anteiligen Reisepreis für 4 Tage erstatten, die Mehrkosten für die Ersatzbeförderung und Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude für 4 Tage.	– 47 C 303/12, Rra 2013, 287 f. = NJW-RR 2014, 496 f.
Nichtmitnahme wegen Fehlverhaltens	Ein Reisender will seinen Flug zum Schiff antreten und kommt alkoholisiert zum Flughafen. Die Fluggesellschaft verweigert die Mitnahme.	Keine Minderungs- und Schadensersatzansprüche gegen den Reiseveranstalter.	AG Rostock v. 9.4.2010 – 48 C 292/09, Rra 2010, 184 ff.

**bb) Verspätung/Verlegung/Ausfall**

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Flugverspätung bis 4 Stunden	Abflugverspätung des Fluges unter 4 Stunden, das Schiff wird erreicht.	Keine Preisminderung.	Vgl. LG Frankfurt/M. v. 27.1.2009 – 2/24 S 177/08, RRa 2009, 72 ff.; AG Hamburg v. 2.9.2010 – 8 B C 194/10, RRa 2011, 125
Flugverspätung über 4 Stunden	Abflugverspätung des Fluges von 10 Stunden, das Schiff wird erreicht.	5 % des anteiligen Reisepreises für einen Tag ab der 5. Stunde Wartezeit.	AG Rostock v. 4.4.2012 – 47 C 299/11, RRa 2012, 138 ff.; vgl. LG Frankfurt/M. v. 27.1.2009 – 2/24 S 177/08, RRa 2009, 72 ff.; AG Duisburg v. 9.7.2012 – 71 C 1784/12, RRa 2012, 226 f.;
Erhebliche Flugverspätung I	Ein Flug nach Luxor zum Start einer Nilkreuzfahrt verspätet sich und der Passagier kommt 19 Stunden später auf dem Nilschiff an.	Minderung in Höhe des anteiligen Reisepreises für einen Tag.	AG Hamburg v. 4.6.2003 – 10 C 60/03, RRa 2003, 226 f. = NJW-RR 2004, 142
Erhebliche Flugverspätung II	Auf einer kombinierten Flug- und Kreuzfahrt-	Minderung in Höhe von 100% des	LG Frankfurt/M. v. 10.7.1997 – 2/24 S



	reise verspätet sich der Abflug zu Beginn der Reise um 20 Stunden.	anteiligen Reisepreises für einen Tag.	374/96; RRa 1997, 218 f.
Zwischenlandung	Ein Passagier bucht eine Kreuzfahrt ab Bangkok. Auf dem Flug nach Bangkok kommt es zu einer nicht vereinbarten Zwischenlandung in Dubai. Die Anreise zum Schiff verlängert sich um 4 Stunden und 40 Minuten.	Minderung in Höhe von 10 % des anteiligen Tagesreisepreises.	AG Rostock v. 18.3.2011 – 47 C 241/10, Rra 2011, 123 f.
Flugverlegung um mehrere Stunden I	Die angegebene Flugzeit wird um 6 ½ Stunden verlegt. Das Schiff muss früher verlassen werden.	Keine Preisminderung.	Vgl. AG Bad Homburg v. 5.4.2002 – 2 C 2743/01-10, RRa 2002, 182; AG Hannover v. 2.7.2002 – 560 C 4074/02, RRa 2002, 227 (Rückflug um 9,5 Stunden vorverlegt)
Flugverlegung um mehrere Stunden II	Rückflug vom Zielhafen der Kreuzfahrt wird von 23.55 Uhr auf 13.00 Uhr vorverlegt. Flugzeiten stehen unter Änderungsvorbehalt.	Keine Preisminderung	AG Rostock v. 21.3.2012 – 47 C 390/11, Rra 2012, 240 ff.
Flugverlegung um mehrere Tage	Die Anreise zum Kreuzfahrtschiff verzögert sich um 3 Tage, da es wegen eines Schneesturmes zu einer Flughafenschließung kommt. Der Reiseveranstalter gewährt einen Preisnachlaß. Der Urlauber will zusätzlich Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.	Kein Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude. Wegen der witterungsbedingten Verzögerung ist dem Reiseveranstalter kein Verschulden vorzuwerfen.	AG Rostock v. 3.11.2010 – 47 C 240/10, Rra 2011, 72 f.
Flugverlegung in die Nacht	Verlegung des Hinfluges um 10 ½ Stunden in die Nacht statt am Tag. Das Schiff wird erreicht.	50 % Minderung des anteiligen Reisepreises für einen Tag.	Vgl. AG Düsseldorf v. 5.6.1997 – 49 C 20720/96, RRa 1997, 226 f.
Verspätung mit Folgen I	Der Zubringerflug zum Ausgangshafen der Kreuzfahrt verzögert sich, der Passagier	Eine Kündigung des Vertrages gem. § 651e I BGB ist nicht gerechtfertigt, da kein	LG Frankfurt/M. v. 2.11.2006 – 2/19 O 201/05, RRa 2008, 22 ff.

	verpasst die Abfahrt des Schiffes. Es ist möglich, das Kreuzfahrtschiff einen Tag später im nächsten Hafen zu erreichen.	erheblicher Reisemangel vorliegt. Preisminderung jedoch möglich.	
Verspätung mit Folgen II	Aufgrund starker Schneefälle wird der Zubringerflug zum Ausgangshafen gestrichen. Mit dreitägiger Verzögerung trifft der Passagier in einem anderen Hafen auf dem Schiff ein. Der Reiseveranstalter mindert von sich aus den Reisepreis. Der Kunde fordert Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude	Kein Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude, da die Verzögerung nicht auf einem Verschulden des Reiseveranstalters beruht.	AG Rostock v. 3.11.2010 – 47 C 240/10, Rra 2011, 72 f.
Verspätung mit Folgen III	Ein Kreuzfahrturlauber bucht seinen Flug zum Ausgangshafen (Miami) nicht beim Reiseveranstalter, sondern direkt bei der Fluggesellschaft. Bei einer Zwischenlandung mit Umsteigen kommt es zu einer von der Fluggesellschaft zu vertretenden verspäteten Weiterbeförderung. Da das Schiff nicht mehr erreicht werden kann, bricht der Urlauber die Reise ab.	Der Passagier hat gegen die Fluggesellschaft Schadensersatzansprüche, u.a. Übernahme der Stornokosten der Kreuzfahrt und Erstattung der Flugticketkosten.	AG Wedding v. 25.3.2011 – 16 C 167/10, RRa 2012, 81 ff.
Verspätete Rückreise I	Nach Ende der Kreuzfahrt kann der Passagier wegen einer Luftraumsperrung (Aschewolke) von der Hafenstadt nicht zurück zum vereinbarten Zielflughafen fliegen. Per Bus-transfer kommt der Passagier mit dreitägiger Verspätung am Zielort an.	100 % Preisminderung des anteiligen Tagespreises für den letzten Urlaubstag. Kein weitergehender Schadensersatz, da die verzögerte Rückreise auf höherer Gewalt beruht.	AG Rostock v. 4.2.2011 – 47 C 410/10, Rra 2011, 74 f. = VuR 2011, 229 f.

Verspätete Rückreise II	Am Ende einer Kreuzfahrtreise verzögert sich der Rückflug (Langstreckenflug) um 21 Stunden.	Flugverspätungen auf einem Langstreckenflug sind bis zu 8 Stunden hinzunehmen. Für größere Verspätungen kann der Reisepreis ab der 9. Stunde gemindert werden, 5 % des anteiligen Reisepreises für einen Tag pro Stunde.	AG München v. 27.4.2001 – 274 C 23427/00, RRa 2002, 25 f.
Geänderte Rückreise (Bus statt Flug)	Nach Ende der Kreuzfahrt kann der Passagier nicht von der Hafenstadt nach Hause fliegen, da der Luftraum wegen einer Aschwolke gesperrt ist. Die Rückfahrt erfolgt mittels einer Busfahrt, die vom Reiseveranstalter organisiert wurde. Der Passagier fordert Schadensersatz für den ausgefallenen Flug.	Kein Anspruch auf Schadensersatz. Den Reiseveranstalter trifft kein Verschulden.	AG Rostock v. 12.11.2010 – 47 C 384/10, Rra 2011, 122 f.

### cc) Flugroute

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Änderung des Flugziels	Auf dem Hinflug zum Ausgangshafen wird der Zielflughafen geändert. Anschließend erfolgt ein Bustransfer von 10 Stunden. Das Schiff wird erreicht.	100 % des anteiligen Reisepreises für einen Tag.	Vgl. AG Hamburg-Altona v. 5.2.2001 – 319 C 451/00, RRa 2001, 104 (Bustransfer auf der Rückreise)
Zwischenlandung I	Es wurde ein Direktflug gebucht und es kommt zu einer Zwischenlandung.	Keine Preisminderung.	AG Hamburg v. 10.3.2004 – 10 C 514/03, RRa 2004, 123 ff.; vgl. LG Düsseldorf v. 5.12.2003 – 22 S 73/02, RRa 2004, 67 ff.; AG Würzburg v. 12.3.1997 – 3 C 1128/95, RRa 1998, 81
Zwischenlandung II	Es wurde ein Non-Stop-Flug zugesichert. Es kommt zu einer Zwischenlandung wegen eines	Keine Preisminderung.	AG Frankfurt/M. v. 5.7.2001 – 29 C 210/01-81, RRa 2001, 209 f.

	technischen Defekts.		
Zwischenlandung III	Vor Beginn der Reise wird mitgeteilt, dass entgegen der Reisebestätigung eine Zwischenlandung erfolgt und sich die Flugzeit um zwei Stunden verlängert. Der Reisende tritt die Reise wegen der Änderung nicht an.	Keine Kündigung wegen Reisemangels nach § 651e BGB möglich. Der Reiseveranstalter kann Stornokosten verlangen.	LG Frankfurt/M. v. 20.1.2005 – 2/24 S 107/04, RRa 2005, 167
Zwischenlandung IV	Es wurde eine Flugverbindung (Non-Stop-Flug) von Frankfurt/M. nach Bangkok zum Abfahrtshafen gebucht. Es wird eine Zwischenlandung in Dubai vorgenommen, die Reisezeit verlängert sich um ca. 4 ½ Stunden.	10 % Minderung des anteiligen Reisepreises für einen Tag.	AG Rostock v. 18.3.2011 – 47 C 241/10, Rra 2011, 123 f.
Falscher Flughafen	Der Reiseveranstalter informiert den Kunden nur unzureichend über den Abflughafen. Der Kunde fährt zu einem falschen Flughafen. Um das Kreuzfahrtschiff dennoch zu erreichen, bucht der Kunde einen Ersatzflug.	Preisminderung möglich und Schadensersatz bezüglich der Mehraufwendungen, d.h. Flugkosten, Fahrtkosten zum falschen Flughafen.	AG Rostock v. 23.4.2010 – 43 C 212/09, Rra 2010, 265 f.

**dd) Fluggesellschaft**

<b>Problem</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>Anspruch</b>	<b>Fundstelle</b>
Wechsel der Fluggesellschaft I	Die für den Flug vorgesehene Fluggesellschaft wird gewechselt. Der Wechsel steht unter Vorbehalt.	Keine Preisminderung.	AG Bad Homburg v. 14.4.1999 – 2 C 397/99-22, RRa 2000, 13 f.
Wechsel der Fluggesellschaft II	Die für den Flug vorgesehene Fluggesellschaft wird gewechselt. Es wurde eine bestimmte Fluggesellschaft zugesichert.	5 % Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises.	AG Hamburg v. 4.3.2004 – 4 C 378/02, RRa 2004, 122 f.
Wechsel der Fluggesellschaft III	Ein Reisender will ausdrücklich mit einer	5 % Preisminderung auf den	AG Bonn v. 13.1.1997 – 4 C 396/96, RRa

	deutschen Fluggesellschaft fliegen. Trotz Zusage erfolgt der Flug mit einer ausländischen Fluggesellschaft.	Gesamtreisepreis.	1997, 197
Wechsel der Fluggesellschaft IV	Die vertraglich vereinbarte Fluggesellschaft für den Flug zum Ausgangshafen einer Kreuzfahrt wird gewechselt. Der Passagier beklagt sich über Qualitätsmängel beim Bordservice.	5 % Minderung des anteiligen Tagesreisepreises.	AG Rostock v. 3.11.2010 – 47 C 240/10, Rra 2011, 72 f.

**ee) Service an Bord**

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Sandwiches	Auf dem Flug zum Kreuzfahrtschiff wird dem Passagier ein halbgefrorenes Sandwich serviert. Er verlangt eine Preisminderung.	Kein Anspruch auf Preisminderung. Es handelt sich um eine hinzunehmende Unannehmlichkeit.	AG Rostock v. 3.11.2010 – 47 C 240/10, Rra 2011, 72 f.

**ff) Gepäck**

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Gepäck fehlt am ersten Tag	Aufgegebenes Fluggepäck wird erst einen Tag später auf das Schiff gebracht.	40 % Preisminderung des anteiligen Reisepreises für einen Tag.	LG Frankfurt/M. v. 20.12.1993, 2/24 S 230/93 – NJW-RR 1994, 309 f. = Rra 1994, 85
Gepäck vier Tage später	Aufgegebenes Gepäck wird 4 Tage später zum Schiff gebracht.	25 % – 30 % Prozent des Tagespreises pro betroffenen Urlaubstag. Schadensersatz für Ersatzkäufe (z.B. Hygieneartikel).	Vgl. AG Frankfurt/M. v. 20.4.2000 – 32 C 3141/99, NJW-RR 2001, 639 = Rra 2001, 142 (25 %, Afrika-rundreise); AG Frankfurt/M. v. 29.5.2001 – 29 C 2166/00-46, Rra 2002, 22 f. (30 %, Hotel-aufenthalt)
Gepäck 8 Tage später	Auf einer Kreuzfahrt in die Antarktis wird aufgegebenes Fluggepäck erst nach 8 Tagen auf das Schiff nachgeliefert. Der Passagier macht zuvor Noteinkäufe (erhält	50 % Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises pro betroffenen Urlaubstag. Zudem Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.	LG Frankfurt/M. v. 5.6.2007 – 2/24 S 44/06, Rra 2007, 269 ff.

	hierfür Geld vom Reiseveranstalter).		
Gepäck fehlt	Für den Flug aufgegebenes Gepäck ist nach der Landung nicht auffindbar und ungewiss, ob es noch auf das Schiff nachgeliefert werden kann.	Kündigung des Vertrages nach § 651e I BGB möglich. Schadensersatz nach § 651f I BGB (z.B. Mehrkosten für die Rückreise) und § 651 II BGB (entgangene Urlaubsfreude).	Vgl. LG Hannover v. 19.4.1985 – 8 S 393/84, NJW 1985, 2903 f.
Gepäck fehlt II	Das vom Urlauber aufgegebene Fluggepäck fehlt und der Passagier muss ohne Gepäck die Kreuzfahrt antreten. Nach Vorgaben der Reiseausschreibung wird vom Reisenden an Bord eine besondere Abendkleidung erwartet. Entsprechende Abendkleidung kann an Bord aber nicht gekauft werden.	Der Reisepreis kann um 50 Prozent gemindert werden. Das Fehlen des Gepäcks stellt eine besondere Beeinträchtigung dar, die nicht durch den Erwerb von Ersatzkleidung gemindert (kompensiert) werden kann.	LG Frankfurt/M. v. 10.1.2014 – 2/24 S 137/13

#### 4. Start der Kreuzfahrt

##### a. Schiffswechsel

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Schiffswechsel I	Vor Beginn einer Nilkreuzfahrt wird dem Reisekunden mitgeteilt, dass die Reise nicht auf dem gebuchten Schiff, sondern auf einem gleichwertigen Ersatzschiff durchgeführt wird. Der Reisekunde tritt die Reise widerspruchslos an.	Keine Preisminderung. Es liegt ein konkludentes Einverständnis mit dem Schiffswechsel vor.	AG Ludwigsburg v. 10.12.1997 – 3 C 2952/97, RRa 1998, 67
Schiffswechsel II	Das zugesagte Nil-Kreuzfahrtschiff wird nicht zur Verfügung gestellt, sondern ein Ersatzschiff angeboten. Der Reiseveranstalter kann nicht beweisen, dass die Schiffe gleichwertig sind.	Der Reisende hat Anspruch auf 10 % Preisminderung.	AG Düsseldorf v. 21.8.2001 – 21 C 15471/00, NJW-RR 2002, 562 f. = RRa 2002, 188
Schiffswechsel III	Ein in der	Der Reisende hat	AG Braunschweig v.

	Reiseausschreibung beschriebenes Nilkreuzfahrtschiff wird nicht zur Verfügung gestellt, sondern ein kleineres Schiff. Die bewohnte Kabine ist kleiner als auf dem gebuchten Schiff, zudem schlechter ausgestattet.	Anspruch auf 10 % Preisminderung.	23.11.1993 – 112 C 1431/93, RRa 1994, 47 f.
Schiffswechsel IV	Das zugesagte Kreuzfahrtschiff wird nicht zur Verfügung gestellt und ein nicht vergleichbares Ersatzschiff angeboten.	20 % Preisminderung. Auf eine unterschiedliche Ausstattung kommt es nicht an.	LG Frankfurt/M. v. 10.7.1997 – 2/24 S 374/96, RRa 1997, 218 f.
Schiffswechsel V	Das zugesagte Nil-Kreuzfahrtschiff wird gewechselt. Der Passagier wird auf einem kleineren und älteren Schiff untergebracht, das in Komfort und Ausstattung schlechter ist.	40 % Preisminderung.	AG Düsseldorf v. 12.3.1992 – 42 C 16273/91, RRa 1994, 105
Schiffswechsel VI (Schiffsart)	Statt mit einem Motorsegler wird die Kreuzfahrt mit einem Motorschiff ohne Mast und Segel durchgeführt.	15 % Preisminderung.	AG Hamburg v. 16.5.2000 – 18 B C 467/99, RRa 2001, 35 f.
Schiffswechsel VII (Zielgruppe)	Statt auf dem gebuchten Schiff, das für junge Menschen konzipiert ist, wird ein Passagier auf ein Schiff umgebucht, das von Gästen über 75 Jahren bevorzugt wird.	Preisminderung bzw. Kündigung des Reisevertrages nach § 651e I BGB wegen Reisemangel. Schadensersatz nach § 651f I, II BGB möglich.	Vgl. LG Frankfurt/M. v. 22.7.2004 – 2/24 S 15/04, RRa 2005, 166 f.

#### b. Zugang an Bord, Verzögerung der Abfahrt u.a.

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Wartezeit beim Zutritt an Bord	Beim Einchecken auf dem Schiff kommt es zu einer Wartezeit von fast vier Stunden.	Keine Preisminderung, da dieses im Zeitalter des Massentourismus entschädigungslos hinzunehmen ist.	Vgl. AG Duisburg v. 8.4.2003 – 73 C 166/03, RRa 2003, 121 (Hotel)
Kabinenverlosung	Für eine Flusskreuzfahrt wird	Keine Preisminderung. Es erfolgte keine	AG Hamburg v. 10.3.2004 – 10 C



	keine bestimmte Kabine zugesagt, sondern an Bord werden die Kabinen verlost.	vertragliche Zusage über die Lage der Kabine.	514/03, RRa 2004, 123 ff.
Kein Zugang zum Schiff	Einem Passagier, der überwiegend auf einen Rollstuhl angewiesen ist, ist der Zugang zum Flusskreuzfahrtschiff nur über ein danebenliegendes Schiff möglich, dabei müssen 18 Treppen überwunden werden. Dem Reiseveranstalter war die schwere Gehbehinderung des Passagiers bei Reisebuchung bekannt.	Kündigung des Reisevertrages wegen Reisemangel möglich. Der Reiseveranstalter muss den Reisepreis erstatten und zusätzlich Schadensersatz nach § 651 f BGB leisten.	OLG Hamm v. 21.10.2011 – 7 U 69/11
Verspätete Abfahrt I	Reparaturbedingt liegt das Kreuzfahrtschiff im Hafen, die Abfahrt der 14-tägigen Kreuzfahrt verzögert sich um 2 ½ Tage. Dadurch werden drei von zehn Folgehäfen aus Zeitmangel nicht angefahren.	80 % Preisminderung des anteiligen Reisepreises für 3 Tage.	AG Erkelenz v. 27.1.2003 – 14 C 464/03, RRa 2004, 71 f.
Verspätete Abfahrt II	Eine 18-tägige Kreuzfahrt beginnt reparaturbedingt einen Tag später, zwei Häfen werden dadurch nicht erreicht.	30 % Preisminderung. Eine Kündigung des Reisevertrages ist nicht gerechtfertigt, da keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.	AG Bonn v. 25.6.1998 – 18 C 283/97, RRa 1999, 87 f.
Kein Segeltörn	Ein gebuchter Segeltörn wird mit Motorkraft durchgeführt, obwohl die Witterung Segeln zulässt.	70 % Preisminderung und Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.	LG Hannover v. 30.9.1998 – 12 S 55/98, Rra 1999, 207 = NJW-RR 1999, 1004 f.
Verkürzte Reise	Eine Nilkreuzfahrt wird u.a. wegen Niedrigwasser verkürzt (7 statt 10 Tage).	Preisminderung in Höhe von 10 %.	AG Stuttgart v. 9.8.1994 – 11 C 5918/93, RRa 1995, 9 f.

## 5. Schiffskabine

### a) Kabinengröße

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Vierbettkabine zu zweit	Ein Urlauberpaar erhält eine Vierbettkabine statt einer Zweibettkabine.	Keine Preisminderung. Das Vorhandensein von zwei zusätzlichen Betten stellt keine Beeinträchtigung dar.	AG Königstein v. 8.5.1996 – 21 C 97/96, RRa 1996, 150 f.
Kleine Vierbettkabine	Ohne konkrete Absprache über die Größe einer Vierbettkabine wird einer Familie eine 9 qm Kabine zugeteilt.	7,5 % Preisminderung, da 9 qm auch bei fehlender Absprache zu klein sind.	AG München v. 20.4.1989 – 1163 C 43496/88, MDR 1990, 52 = NJW-RR 1989, 1528

### b) Kabinenausstattung

#### aa) Fehlende Ausstattung

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Fernseher	In der Kabine fehlt der zugesagte Fernseher.	5 % Preisminderung.	Vgl. LG Frankfurt/M. v. 19.10.1992 – 2/24 S 68/92, NJW-RR 1993, 61 f. (Hotelzimmer)
Fernseher ohne deutsches Programm I	In der Kabine eines italienischen Kreuzfahrtschiffes befindet sich wie zugesichert ein Fernseher, aber ohne deutsches Programm.	Keine Preisminderung, wenn deutsches Programm nicht zugesichert wird.	AG München v. 27.4.2001 – 274 C 23427/00, RRa 2002, 25 f.
Fernseher ohne deutsches Programm II	In der Kabine des Passagiers ist ein Fernseher, mit dem entgegen der Zusicherung nicht mehrere deutsche Programme zu empfangen sind.	2,5 % Preisminderung.	Vgl. AG Duisburg v. 6.3.2007 – 49 C 5703/06 (Hotelzimmer)
Behindertengerechte Kabine	Die Kabine ist nicht wie zugesagt rollstuhlgerecht eingerichtet und für einen Rollstuhlfahrer nur mit Mühen zu bewohnen.	50 % Preisminderung für den Rollstuhlfahrer, 30 % Preisminderung für die Begleitperson.	AG Bonn v. 12.12.1996 – 4 C 191/96, NJW-RR 1997, 1342 f = RRa 1998, 85
Kurzes Schlafsofa	In einer Dreibettkabine ist das dritte Bett ein zu kurzes Schlafsofa.	35 % Preisminderung.	AG Offenbach/M. v. 31.1.2001 – 31 C 6017/00, RRa 2001, 97
Musikanlage	In der Kabine fehlt eine zugesicherte Musikanlage.	5 % Preisminderung.	Vgl. AG Kleve v. 18.12.1997 – 28 C 426/97, RRa 1998, 104 (Hotelzimmer)
Klimaanlage	Die zugesicherte Klimaanlage in der	25 % Preisminderung.	AG Königstein v. 8.5.1996 – 21 C 97/96,

	Kabine ist nicht vorhanden.		RRa 1996, 150 f.
Dusche/WC	In der Kabine fehlt die zugesicherte Dusche mit WC.	15 % Preisminderung.	AG Königstein v. 8.5.1996 – 21 C 97/96, RRa 1996, 150 f.
Minibar	In der Kabine fehlt die zugesagte Minibar.	5 % Preisminderung.	Vgl. AG Kleve v. 18.12.1997 – 28 C 426/97, RRa 1998, 104 (Hotelzimmer)
Bettdecke	Auf einem Segelschoner erhält der Passagier statt einer Bettdecke nur eine verflechte Flaneldecke.	5 % Preisminderung.	AG Königstein v. 8.5.1996 – 21 C 97/96, RRa 1996, 150 f.

**bb) Defekte Ausstattung**

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Toilette	In der Kabine ist die Toilette defekt und läuft über. Es erfolgt eine sofortige Reparatur.	Keinen Gewährleistungsanspruch gegen den Reiseveranstalter, da reine Unannehmlichkeit.	AG Rostock v. 4.4.2012 – 47 C 299/11, Rra 2012, 138 ff.
Klimaanlage	Die Klimaanlage in einer Kabine auf einer ca. 25.000 € teuren Kreuzfahrt durch tropische und subtropische Gebiete funktioniert nur unzureichend. Die Anlage ist nur schlecht individuell regelbar.	1.500 € Preisminderung.	OLG Koblenz v. 13.6.2012 – 5 U 1501/11, MDR 2012, 894 f. = RRa 2012, 175 ff. = NJW-RR 2012, 1082 ff.
Warmwasser	Beim Duschen in der Kabine ist kein warmes Wasser vorhanden.	5 % Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises pro betroffenem Tag.	Vgl. AG Bielefeld v. 9.7.2001 – 42 C 1263/00, RRa 2001, 208 f. (Hotelzimmer)

**c) Kabinenaussicht**

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Im Hafen	Im Hafen liegen Kreuzfahrtschiffe nebeneinander und aus einer Außenkabine ist keine freie Sicht mehr gegeben.	Keine Preisminderung. Bei Flusskreuzfahrten ist es üblich, dass die Schiffe im Hafen oder am Liegeplatz nebeneinander liegen.	LG Frankfurt/M. v. 24.6.1999 – 2/24 S 302/98
Kein Meerblick trotz Außenkabine	Obwohl eine Außenkabine gebucht, hat der Passagier aus seiner Kabine keine freie Sicht auf das	15 % Preisminderung. Wer eine Außenkabine bucht, hat Anspruch auf freie Sicht auf das Wasser. Auf	AG Stuttgart-Bad Cannstatt v. 5.1.1996 – 10 C 3489/95, RRa 1996, 56 f.

	Meer. Die Kabine ist zurückgesetzt und der Passagier blickt aus der Kabine auf die Schiffsaußenwand.	Einschränkungen muss in der Reiseausschreibung hingewiesen werden.	
Eingeschränkter Blick auf das Meer I	Der Passagier bucht eine preisgünstige Außenkabine, deren Auswahl dem Reiseveranstalter überlassen bleibt. Der Blick aus dem Bullauge seiner Außenkabine ist eingeschränkt, weil eine Röhre zwischen Innenfenster und Außenfenster des Bullauges verläuft.	Keine Preisminderung, da bei einer preisgünstigen nicht festgelegten Außenkabine mit Sichtbehinderung gerechnet werden muss.	AG Rostock v. 21.3.2012 – 47 C 390/11, Rra 2012, 240 ff.
Eingeschränkter Blick auf das Meer II	Auf einem Foto im Katalog ist eine Außenkabine mit freiem Blick auf das Meer beworben. Tatsächlich richtet sich der Blick auf eine Stahlbrüstung. Nur stehend auf dem Balkon kann man einen uneingeschränkten Meerblick haben.	5 % Preisminderung. Die Fotobeschreibung stellt eine zugesicherte Eigenschaft dar.	AG Rostock v. 12.9.2008 – 41 C 190/08, Rra 2009, 102 f.

## 6. Schiffsausstattung

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Zu wenig Liegestühle	Nicht für jeden Passagier ist an Deck ein Liegestuhl vorhanden.	Keine Preisminderung. Es kann nicht erwartet werden, dass für sämtliche Passagiere an Deck Liegestühle zur Verfügung stehen.	AG Düsseldorf – 21 C 15471/00, NJW-RR 2002, 562 f. = RRa 2002, 188
Behindertengerechtes Schiff	Ein Schiff, das als behindertengerecht beschrieben wird, ist mit einem Rollstuhl nur mit Problemen zu befahren.	Keine Preisminderung. Behindertengerecht heißt nicht zwingend, dass ein Schiff generell für Rollstuhlfahrer geeignet ist.	AG Offenbach/M. v. 21.6.1995 – 31 C 671/95, RRa 1996, 242 f. (bestätigt durch LG Darmstadt v. 21.12.1995 – 6 S 354/95)
Pool nicht nutzbar I	Ein Pool an Deck eines Flusskreuzfahrtschiffes ist nicht nutzbar. Ein Pool an Bord ist vertraglich nicht zugesagt.	Kein Anspruch auf Preisminderung. Ein wurde Pool vertraglich nicht zugesagt.	AG Hamburg v. 4.6.2003 – 10 C 60/03, RRa 2003, 226 f. = NJW-RR 2004, 142
Pool nicht nutzbar II	Ein zugesagter Pool an	5 % Preisminderung.	AG München v.

	Deck ist nicht mit Wasser befüllt.		27.4.2001 – 274 C 23427/00, RRa 2002, 25 f.
Disco	Die an Bord eines Schiffes zugesagte Disco öffnet erst ab Mitternacht und bietet keine Tanzmusik für ältere Passagiere.	Kein Anspruch auf Reisepreisminderung. Es ist üblich, dass Discos erst zu späteren Stunde geöffnet und besucht werden. Bestimmte Musik kann man in einer Disco, ohne Zusagen des Reiseveranstalters, nicht erwarten.	AG München v. 27.4.2001 – 274 C 23427/00, RRa 2002, 25 f.

## 7. Während der Kreuzfahrt – an Bord

### a) Lärm und Vibrationen

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Hafengeräusch	Das Kreuzfahrtschiff macht in einem Containerhafen fest. An Bord sind Hafengeräusche zu hören.	Keine Preisminderung. Die im Zusammenhang mit dem Liegeplatz vorhandenen Geräuschbeeinträchtigungen sind entschädigungslos hinzunehmen.	AG Rostock v. 16.11.2011 – 47 C 270/11, Rra 2012, 40
Hochziehen der Landungsbrücke	Beim Herunterlassen und Hochziehen der Landungsbrücke kommt es zu lauten und unangenehmen Quietschgeräuschen.	Keine Preisminderung. Schiffstypische Geräusche sind entschädigungslos hinzunehmen.	AG Rostock v. 24.3.2010 – 46 C 322/09
Ankerschläge	Beim Ankerlassen bei schwerer See kommt es zu lauten Schlägen.	Keine Preisminderung. Schiffstypische Geräusche sind entschädigungslos hinzunehmen.	AG Bremen v. 10.1.2002 – 25 C 0413/01
Ladeluke	Unter der Kabine eines Passagiers befindet sich eine Ladeluke, die im Hafen beim Öffnen und Schließen Lärm verursacht. Ein Transportband verursacht beim Beladen des Schiffes ebenfalls Geräusche.	Keine Preisminderung. Schiffstypische Geräusche sind entschädigungslos hinzunehmen und stellen eine reine Unannehmlichkeit dar.	AG Rostock v. 18.3.2011 – 47 C 241/10, Rra 2011, 123 f.
Motorenlärm	In einer Kabine im Schiffsheck sind Motorengeräusche lauter zu hören als in Kabinen weiter vorne.	Keine Preisminderung. Motorenlärm, auch in größerer Laustärke, ist auf einem Schiff typisch.	AG München v. 18.7.2007 – 242 C 16587/07; AG Hamburg v. 3.6.2003 – 4 C 446/01, RRa 2003, 225 f.

Deckreinigung	Das Bordpersonal verursacht beim Reinigen des Decks Lärm.	Keine Preisminderung.	Vgl. AG Frankfurt/M. v. 21.10.2004 – 29 C 1593/04-81
Klimaanlage	Auf einem Kreuzfahrtschiff kommt es in der Karibik zu Geräuschbelästigungen durch Klima- und Lüftungsanlagen (es liegt kein Defekt vor). Ein Passagier einer Premium-Suite fühlt sich dadurch gestört.	Keine Preisminderung. Insbesondere bei einer Karibikkreuzfahrt, d.h. bei subtropischen Temperaturen, muss man damit rechnen, dass Klimaanlagen rund um die Uhr laufen, um Passagieren den gewünschten Komfort zu bieten.	LG Rostock v. 15.11.2011 – 9 O 174/10, Rra 2012, 137 f.
Musik	Die Kabine des Passagiers befindet sich in der Nähe einer Bar. Bis Mitternacht ist in der Kabine Musik zu hören und stört den Passagier.	20 % Preisminderung.	AG Rostock v. 12.3.2010 – 48 C 303/09, Rra 2010, 139 f.
Nachbarkabine	Aus einer Nachbarkabine auf dem Schiff kommt es regelmäßig zu Lärmbelästigungen, da es dort wiederholt lautstarke Auseinandersetzungen gibt. Die Reiseleitung schafft trotz Möglichkeiten keine Abhilfe.	15 % Preisminderung.	OLG Frankfurt/M. v. 1.12.1982 – 17 U 30/82, NJW 1983, 235 ff. = VersR 1983, 761 ff.
Vibrationen	Auf dem Schiff sind während der Fahrt Vibrationen zu spüren.	Keine Preisminderung. Schiffstypische Vibrationen sind unvermeidbar und als reine Unannehmlichkeit entschädigungslos hinzunehmen.	AG Bremen v. 23.7.1999 – 23 C 503/98
Defekte Stabilisatoren	Die Nachtruhe auf einem Schiff wird durch defekte Stabilisatoren empfindlich gestört.	50 % Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises für jede gestörte Nacht. Zusätzlich Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude, § 651 f II BGB.	AG Frankfurt/M. v. 5.9.2005 – 30 C 1259/05, NJW-RR 2006, 194 f. = Rra 2006, 238 = VuR 2006, 206

**b) Gerüche und Sauberkeit**

<b>Problem</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>Anspruch</b>	<b>Fundstelle</b>
Abgase	Auf einem Flusskreuzfahrtschiff riecht es nach Abgasen (Diesel).	Keine Preisminderung. Schiffstypische Gerüche sind entschädigungslos hinzunehmen.	AG Hamburg v. 3.6.2003 – 4 C 446/01, RRa 2003, 225 f.
Salzige Reeling	Die Reeling auf einem Kreuzfahrtschiff ist unansehnlich, da vom Meeressalz angegriffen.	Keine Preisminderung.	OLG Frankfurt/M. v. 8.4.1993 – 16 U 102/92, VuR 1993, 237 ff.
Rost am Schiff	Im Aussenbereich des Kreuzfahrtschiffes befinden sich Roststellen.	Keine Preisminderung. Roststellen bzw. Rostabplatzungen auf einem Schiff stellen keinen Reisemangel dar.	AG München v. 27.4.2001 – 274 C 23427/00, RRa 2002, 25 f.
Hundekot an Deck	Der Hund eines Passagiers hinterlässt „sein Geschäft“ an Deck. Die Verschmutzung wird nicht weggemacht.	Keine Preisminderung Reine Unannehmlichkeit.	AG Offenbach/M. v. 23.3.2009 – 340 C 29/08, RRa 2010, 137 ff.
Müll an Deck	An Deck des Kreuzfahrtschiffes finden sich Kippen, Trinkhalme u.a., die vom Wind aus Mülleimern herausgeweht werden und sich verteilen.	Keine Preisminderung.	OLG Frankfurt/M. v. 8.4.1993 – 16 U 102/92, VuR 1993, 237 ff.
Duschkabine	Im Badezimmer der Kabine sind normale Gebrauchs- und Abnutzungserscheinungen vorhanden.	Keine Preisminderung.	AG Hamburg v. 4.6.2003 – 10 C 60/03, RRa 2003, 226 f.
Reinigung der Kabine I	In einer Kabine finden sich auf dem Boden Fusseln und unter dem Bett Fusselknäuel.	Kein Anspruch auf Preisminderung, da lediglich hinzunehmende Unannehmlichkeit.	AG München v. 27.4.2001 – 274 C 23427/00, RRa 2002, 25 f.
Reinigung der Kabine II	Auf einer 7-tägigen Nilkreuzfahrt auf einem 4*-Schiff wird die Kabine nicht gereinigt.	5 % Preisminderung. Es kann erwartet werden, dass neben einer Grundreinigung der Kabine zum Start der Reise mindestens 2 weitere Reinigungen erfolgen.	AG Hamburg v. 10.3.2004 – 10 C 514/03, RRa 2004, 123 f.
Unsauberes Geschirr	Auf einer Kreuzfahrt ist im Restaurant das zur	Minderung des Reisepreises in Höhe	AG Königstein v. 8.5.1996 – 21 C 97/96,



	Verfügung gestellte Geschirr dreckig.	von 5 %.	RRa 1996, 150 f.
Ungeziefer	Auf einer Motorseglerkreuzfahrt (Türkei) sind in der Kabine mehrere Kakerlaken vorhanden.	Es liegt ein Reisemangel vor.	AG Stuttgart v. 30.8.1993 – 13 C 5775/93, VuR 1994, 54

### c) Verpflegung und Service

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Frühstückszeit	Die Frühstückszeit auf einem Schiff ist von 5.00 bis 10.00 Uhr begrenzt.	Keine Preisminderung.	AG Stuttgart v. 25.3.1998 – 7 C 9734/97, RRa 1998, 156 f.
Mängelanzeige	Ein Passagier bemängelt auf einer 14-tägigen Kreuzfahrt die Verpflegung. Am 10. Tag reklamiert er bei der Reiseleitung.	Keine Preisminderung. Eine Minderung ist aufgrund verspäteter Mängelanzeige ausgeschlossen.	AG München v. 11.4.2013 – 222 C 31886/12, RRa 2014, 104
Buffet I	Auf einer Nilkreuzfahrt wird auf einem 4*-Schiff ein Mittags- und Abendbuffet angeboten, das aus verschiedenen Fleischsorten, gelegentlich Fisch, Reis und Nudeln sowie verschiedenen Salatsorten mit zwei Dressings besteht. Als Dessert gibt es Obst und Kuchen. Der Passagier empfindet das Buffet als eintönig.	Keine Preisminderung. Es liegt bei einer entsprechenden Auswahl eine ausreichende Vielfalt auf einem Nilkreuzfahrtschiff vor.	AG Hamburg v. 17.6.2010 – 8 B C 419/09, RRa 2011, 99 ff.
Buffet II	Auf einer Nilkreuzfahrt werden beim Mittag- und Abendessen nur zwei Fleischsorten (Rind und Huhn) angeboten. Ein Passagier erwartet mehr und macht einen Reisemangel geltend.	Kein Anspruch auf Preisminderung. In einem vom Islam geprägten Land kann ein Urlauber nicht erwarten, dass Schweinefleisch serviert wird.	AG Braunschweig v. 23.11.1993 – 112 C 1431/93, RRa 1994, 47 f.
Buffet III	Im Buffet-Restaurant eines Kreuzfahrtschiffes ist das Buffet durch andere Urlauber nach kurzer Zeit „verwüstet“.	Keine Preisminderung. Für das Verhalten anderer Mitreisender ist der Reiseveranstalter nicht verantwortlich.	AG München v. 27.4.2001 – 274 C 23427/00, RRa 2002, 25 f.

Schichtprinzip I	Die Mahlzeiten an Bord werden (im Hauptrestaurant) im Schichtprinzip angeboten, d.h. zum Abendessen eine frühe und eine spätere Zeit.	Keine Preisminderung, da das Schichtprinzip gerade auf großen Kreuzfahrtschiffen üblich ist. Es stellt eine reine Unannehmlichkeit dar.	Vgl. LG Duisburg v. 24.11.2005 – 12 S 26/05, Rra 2006, 113 ff. = VuR 2006, 368 (Hotel)
Schichtprinzip II	Die Mahlzeiten an Bord werden (im Hauptrestaurant) im Schichtprinzip angeboten. Dem Passagier wird keine Wahlmöglichkeit gelassen, sondern er wird einer frühen oder späten Essenszeit zugeteilt.	10 % Preisminderung, wenn im Vorfeld der Reise auf den Umstand in der Reiseausschreibung nicht ausdrücklich hingewiesen wird.	Vgl. AG Düsseldorf v. 1.6.2001 – 52 C 2500/01, NJW-RR 2001, 1347 = RRa 2002, 47 (Hotel)
Lauwarmes Essen	Die Mahlzeiten an Bord werden stets nur lauwarm serviert.	5 % Preisminderung.	Vgl. AG München v. 27.4.2001 – 274 C 23427/00, RRa 2002, 25 f. (Hotel)

#### d) Personal

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Schiffsarzt I	Der Schiffsarzt auf einem ausländischen Kreuzfahrtschiff spricht weder englisch noch deutsch.	Keine Preisminderung, wenn nicht zugesagt wurde, dass der Arzt eine bestimmte Sprache spricht.	AG Offenbach/M. v. 23.3.2005 – 38 C 415/04, RRa 2005, 219 f.
Schiffsarzt II	Der Schiffsarzt macht einen Behandlungsfehler.	Keine Preisminderung und Schadensersatz gegenüber dem Reiseveranstalter. Der an Bord tätige Schiffsarzt ist kein Erfüllungsgehilfe des Reiseveranstalters.	Hans. OLG Hamburg v. 2.11.1984 – 1 U 18/84, MDR 1985, 141; OLG Frankfurt v. 8.4.1993 – 16 U 102/92, VuR 1993, 237 f.; AG Rostock v. 9.3.2012 – 47 C 406/11, RRa 2012, 193 f.; AG Offenbach/M. v. 21.12.2007 – 39 C 317/07, RRa 2008, 83 ff
Schiffsarzt III	Ein Schiffsarzt nimmt eine Falschdiagnose vor und untersagt dem Reisenden die Fortsetzung der Kreuzfahrtreise.	Kein Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gegen den Reiseveranstalter. Die ärztliche Behandlung an Bord gehört nicht zum Reisevertrag.	AG Rostock v. 17.12.2010 – 47 C 260/10, RRa 2011, 55; AG Offenbach v. 23.3.2005 – 38 C 415/04, RRa 2005, 219 f.
Kein deutschsprachiges	Auf einem russischen Luxusschiff spricht die	Kein Reisemangel, wenn kein	OLG Frankfurt v. 8.4.1993 – 16 U

Personal	Besatzung kein deutsch.	deutschsprachiges Personal zugesagt wurde.	102/92, VuR 1993, 237 ff.
Kein englischsprachiges Personal	Auf einem chinesischen Kreuzfahrtschiff ist trotz Zusage kein englischsprachiges Personal.	10 % Preisminderung des Tagespreises für jeden Tag des Ausfalles.	LG Frankfurt/M. v. 10.7.1997 – 2/24 S 374/96, RRa 1997, 218 f.
Reiseleitung fehlt I	Eine zugesagte deutsche Reiseleitung fehlt auf dem Schiff.	5 % Preisminderung.	LG Frankfurt/M. v. 25.7.2002 – 2/24 S 377/01, RRa 2004, 166 f.
Reiseleitung fehlt II	Eine deutschsprachige Reiseleitung für eine Kreuzfahrt durch die „Drei Schluchten“ (China) fehlt.	20 % Preisminderung bezogen auf den Tagesreisepreis der betroffenen Tage.	LG Frankfurt/M. v. 10.7.1997 – 2/24 S 374/96, RRa 1997, 218 f.
Aufdringliche Werbung	An Bord eines Flusskreuzfahrtschiffes wird von der Reiseleitung ein kostenpflichtiger Galaabend aufdringlich, fast aggressiv beworben und der Passagier zur Teilnahme gedrängt.	10 % Preisminderung.	AG Hamburg v. 10.3.2004 – 10 C 514/03, RRa 2004, 123 ff.
Fehlender Service im Restaurant	Bei den Mahlzeiten an Bord eines Segelschoners fehlt der Service. Der Passagier muss seine Mahlzeiten aus der Küche selbst zum Tisch tragen.	5 % Preisminderung.	AG Königstein v. 8.5.1996 – 21 C 97/96, RRa 1996, 150 f.
Fehlender Weckruf	Das Kreuzfahrtschiff fährt nachts durch einen berühmten Kanal (von Korinth). Der Passagier, der hierfür einen Weckruf wünscht, wird nicht geweckt.	Keine Preisminderung. Eine Verletzung einer organisatorischen Fürsorgepflicht kann dem Reiseveranstalter nicht vorgeworfen werden.	AG Stuttgart v. 25.3.1998 – 7 C 9734/97, RRa 1998, 156 f.
Sachschaden -Bügelschaden	Ein Passagier gibt seine Hosen und Hemden in die Wäscherei zum Waschen und zum Bügeln ab und bekommt sie beschädigt zurück.	Die Nichtnutzbarkeit der schadhaften Kleidungsstücke berechtigt zu einer Preisminderung. Schadensersatz für beschädigte Kleidung.	AG Frankfurt/M. v. 24.2.1993 – 31 C 1135/92-16, NJW-RR 1993, 1328 f. = RRa 1994, 18 = VuR 1994, 52

**e) Mitreisende**

<b>Problem</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>Anspruch</b>	<b>Fundstelle</b>
Alkoholkonsum	Andere Passagiere konsumieren an Bord viel Alkohol und fallen unangenehm auf.	Keine Preisminderung. Im Zeitalter des Massentourismus stellt das schlechte Verhalten anderer Urlauber eine hinzunehmende Unannehmlichkeit dar.	Vgl. LG Kleve v. 23.11.2000 – 6 S 369/00, Rra 2001, 39 (Hotel); AG Bad Homburg v. 13.11.1998 – 2 C 1095/97-12, Rra 1999, 205 f. (Hotel)
Verhalten am Buffet	Im Buffet-Restaurant eines Kreuzfahrtschiffes ist das Buffet durch andere Urlauber nach kurzer Zeit „verwüstet“.	Keine Preisminderung. Für das Verhalten anderer Mitreisender ist der Reiseveranstalter nicht verantwortlich.	AG München v. 27.4.2001 – 274 C 23427/00, RRa 2002, 25 f.
Handy klingeln	Im Restaurant klingeln ständig Mobiltelefone anderer Reisender.	Keine Preisminderung. Im Zeitalter des Massentourismus stellt das schlechte Verhalten anderer Urlauber eine hinzunehmende Unannehmlichkeit dar.	Vgl. AG Potsdam v. 17.4.2003 – 27 C 50/03, RRa 2004, 143 (Hotelgäste im Restaurant)
Rauchen	Auf den Freidecks eines Schiffes wird geraucht. Ein Passagier (Nichtraucher) fühlt sich dadurch gestört und verlangt eine Preisminderung.	Keine Preisminderung. Wenn es keine ausgewiesenen Nichtraucherzonen auf den Freidecks gibt, stellt das Rauchen im Zeitalter des Massentourismus eine hinzunehmende Unannehmlichkeit dar.	AG Rostock v. 18.12.2013 – 47 C 299/13, RRa 2014, 186 f.
Kindergeschrei	Kinder schreien im Bordrestaurant und haben keine Essmanieren.	Keine Preisminderung. Kindliches Verhalten stellt eine reine Unannehmlichkeit dar.	Vgl. LG Kleve v. 20.12.1996 – 6 S 34/96, Rra 1997, 54 ff. (Hotel)
Kleiderordnung	Mitreisende auf einem Kreuzfahrtschiff halten sich nicht an den üblichen Kleiderstil.	Keine Preisminderung. Kein Passagier hat einen Anspruch in Bezug auf Charakter, Umgangsformen und Kleidungsstil von Mitreisenden.	Vgl. AG Frankfurt/M. v. 9.5.1996 – 32 C 1579/95-41, RRa 1996, 200
Andere Nationalitäten	Auf einem Schiff, das nach Prospektangaben von Deutschen bevorzugt wird, sind 80–90 % Gäste anderer Nationalität.	Keine Preisminderung. Es wird mit der Katalogbeschreibung nicht zugesichert, dass eine Überzahl deutscher Passagiere an Bord ist.	Vgl. LG Kleve v. 23.11.2000 – 6 S 369/00, Rra 2001, 233 (Hotel)

Geselligkeit	Auf einer Karibik-kreuzfahrt mit 560 Passagieren gehören 500 einer Schweizer Folkloregruppe an. Das Unterhaltungsprogramm (Blasmusik, Jodeln, Trachtentänze, Alphornblasen u.a.) bestimmt die Kreuzfahrt.	40 % Preisminderung.	LG Frankfurt/M. v. 19.4.1993 – 2/24 S 341/92 NJW-RR 1993, 951 f.  <b>a.A.</b> kein Reisemangel, LG Hamburg v. 19.8.1993 – 302 S 18/93, MDR 1993, 950 = NJW-RR 1993, 1465 f.
--------------	---	----------------------	---

#### f) Erkrankungen

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Seekrankheit	Bei Windstärke 7 wird ein Passagier seekrank.	Kein Anspruch auf Minderung und Schadensersatz. Bei einer Kreuzfahrt lässt sich hoher Wellengang nicht immer vermeiden. Ein Reiseveranstalter übernimmt keine Gewähr dafür, dass eine Kreuzfahrt stets in ruhiger See erfolgt.	OLG Frankfurt/M. v. 16.9.1992 – 19 U 231/91, OLGReport Frankfurt, 1992, 195 f.
Platzangst	Ein Passagier bricht die Reise wegen Platzangst ab. Die Kreuzfahrt selbst wird mangelfrei erbracht.	Keine Preisminderung und kein Schadensersatz. Der Reiseveranstalter kann 100 % des Reisepreises verlangen.	AG Bad Homburg v. 24.5.1994 – 2 C 824/94-10, RRa 1994, 168 f.
Magen-Darm-Erkrankung I (Ursache unklar)	Auf einer Kreuzfahrt in südlichen Regionen mit div. Landgängen erkrankt ein Passagier an einer Durchfallerkrankung. Nur wenige andere Passagiere erkranken ebenfalls.	Kein Anspruch auf Preisminderung und Schadensersatz. Durchfallerkrankungen in südlichen Ländern können viele Ursachen haben und gehören zum allgemeinen Lebensrisiko.	Vgl. LG Düsseldorf v. 23.12.2005 – 22 S 399/04, RRa 2006, 113 (Hotel/Türkei); AG Hamburg v. 29.4.2010 – 8 B C 296/09, RRa 2010, 270 ff. (Hotel/Ägypten)
Magen-Darm-Erkrankung II	Auf einer Nilkreuzfahrt erkrankt ein Passagier an Durchfall.	Kein Anspruch gegen den Reiseveranstalter, wenn der Passagier nicht beweisen kann, dass die Erkrankung auf unhygienische Verhältnisse bei der Speisenzubereitung beruht. Kurzfristige Magenerkrankungen sind in südlichen	AG Braunschweig v. 23.11.1993 – 112 C 1431/93, RRa 1994, 47 f.

		Ländern durchaus gängig.	
Magen-Darm-Erkrankung III	Ein Reisekunde, der zu einer Reisegruppe von 30 Personen gehört, erkrankt an Bord eines Nilschiffes an einer Magen-Darm-Infektion. Neben dem Urlauber erkranken noch 6 weitere Passagiere. Alle Teilnehmer der Gruppe haben an den Mahlzeiten an Bord teilgenommen.	Kein Anspruch auf Preisminderung und Schadensersatz. Die Erkrankung von wenigen anderen Passagieren ist kein Beweis dafür, dass die Erkrankung auf mangelnde Hygiene in der Schiffsküche zurückzuführen ist.	AG Ludwigsburg v. 5.2.1998 – 1 C 1598/97, RRa 1998, 114 f. = NJW-RR 1999, 710 f.
Magen-Darm-Erkrankung IV (mangelnde Hygiene)	Aufgrund mangelnder hygienischer Verhältnisse an Bord, insb. Bei der Reinigung von Geschirr und Gläsern, erkrankt eine hohe Anzahl von Passagieren.	Preisminderung und Schmerzensgeld.	AG Solingen v. 1.9.2010 – 14 C 143/09
Virusinfektion	An Bord erkrankt ein Passagier an einer Virusinfektion. Einige andere Passagiere sind ebenfalls betroffen.	Keine Preisminderung und kein Schadensersatz, wenn nicht festgestellt werden kann, dass die Ursache der Erkrankung in den Verantwortungsbereich des Reiseveranstalters fällt. Eine Virusinfektion durch andere Urlauber fällt unter das all. Lebensrisiko.	AG Offenbach/M. v. 8.9.2005 – 390 C 108/05, RRa 2006, 81 f.
Norovirus	Ein Passagier erkrankt an Bord am Norovirus. 22 % der weiteren Passagiere erkranken ebenfalls.	Anspruch auf Reisepreisminderung und Schmerzensgeld gegen den Reiseveranstalter. Aufgrund der hohen Anzahl an erkrankten Passagieren besteht der Anscheinsbeweis dafür, dass die Erkrankung auf kontaminierte Speisen und Getränke oder mangelnde Hygiene zurückzuführen ist.	LG Frankfurt/M. v. 8.8.2011 – 2/24 O 126/10, RRa 2012, 51

Norovirus II	Ein Passagier erkrankt an Bord am Novovirus. 17,5 Prozent der weiteren Passagiere erkranken ebenfalls	Reisemangel gegeben. Es liegt ein Anscheinsbeweis dafür vor, dass die Ursache der Erkrankung aus der Sphäre des Leistungsträgers des Reiseveranstalters stammt, da eine große Anzahl weiterer Passagiere betroffen ist. Bei 17,5% der Passagiere ist von einer Vielzahl an erkrankten Reisenden auszugehen. Eine Preisminderung ist gerechtfertigt, der Anspruch auf Entschädigung für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit bemisst sich nach der Höhe der Minderung.	LG Frankfurt/M. v. 16.5.2014 – 2/24 O 280/12
Salmonellen I	Ein Passagier erkrankt nachweislich an Bord des Kreuzfahrtschiffes an Salmonellose.	100 % Preisminderung des anteiligen Reisepreises für die Zeit der Erkrankung. Zudem Schadensersatz, wenn dem Reiseveranstalter ein Verschulden vorzuwerfen ist.	LG Darmstadt v. 13.1.1995 – 3 O 442/92, RRa 1995, 123 ff.
Salmonellen II	Ein Passagier erleidet während seiner Reise eine Salmonellenvergiftung. Von den 968 Personen an Bord erkranken ca. 20 weitere Passagiere.	Kein Schmerzensgeldanspruch des Urlaubers, da aufgrund der wenigen betroffenen Personen ein Nachweis für die Verursachung der Erkrankung an Bord nicht geführt werden kann.	AG Offenbach v. 8.9.2005 – 390 C 108/05, RRa 2006, 81 f.
Salmonellen III	Ein Passagier erleidet während der Kreuzfahrt eine Salmonellenvergiftung. Der Passagier unternahm zuvor Landgänge, bei denen er auch ein Restaurant aufsuchte. Kein anderer Passagier erkrankte.	Kein Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gegen den Reiseveranstalter. Der Urlauber kann nicht nachweisen, dass seine Erkrankung auf die Bordverpflegung zurückzuführen ist. Ein Anscheinsbeweis hinsichtlich der	AG Rostock v. 12.7.2013 – 47 C 402/12, Rra 2013, 288 f.



		Verursachung kommt nicht in Betracht, wenn weniger als 10 % der Passagiere erkrankt sind.	
Filzläuse	Eine Reisende wird während einer Kreuzfahrt von Filzläusen befallen. Nur ein anderer Passagier, mit dem die Reisende Kontakt hatte, ist ebenfalls erkrankt.	Kein Anspruch auf Preisminderung und Schadensersatz. Der Filzlausbefall ist nicht auf mangelnde Reinigung der Kabine u.a. zurückzuführen.	OLG Frankfurt v. 8.4.1993 – 16 U 102/92, VuR 1993, 237 ff.

**g) Unfälle an Bord**

<b>Problem</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>Anspruch</b>	<b>Fundstelle</b>
Sturz im Hafen I	Ein gehbehinderter Passagier muss bei der Einschiffung eine Rolltreppe nutzen. Er kommt dabei zum Sturz und verletzt sich.	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Der Reiseveranstalter hat nicht für eine persönliche Betreuung des Reisenden während der Reise bzw. bei der Einschiffung zu sorgen. Ein Sturz auf der Rolltreppe gehört zum allg. Lebensrisiko.	OLG Koblenz v. 15.12.2011 – 10 U 146/11, RRa 2012, 71 ff. = MDR 2012, 829 f. (Beschluss)
Sturz im Hafen II	Auf einer Nilkreuzfahrt stürzt ein Passagier beim Verlassen des Schiffes auf einer in die Kaimauer eingelassenen Treppe und verletzt sich. Die Treppe ist nicht schadhaft, wenngleich sie nicht deutschen Sicherheitsstandards entspricht (fehlendes Geländer).	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Der Reiseveranstalter hat keinen Einfluss auf die Bauart der Treppe. Es liegt keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vor.	LG Bonn v. 17.10.1995 – 2 S 60/95, Rra 1996, 9 f. = NJW-RR 1996, 374
Ausrutschen in der Kabine	Ein Passagier rutscht im Bad seiner Kabine auf dem nassen Boden aus und verletzt sich.	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Rutschgefahren im Badezimmer bzw. in der Dusche/ Badewanne gehört zum allg. Lebensrisiko.	Vgl. AG München v. 21.7.2010 – 274 C 34308/08, RRa 2011, 55 (Badezimmer im Hotel); AG Bad Homburg v. 1.6.1999 – 2 C 594/99-10, RRa 2000, 63 (Ausrutschen in der Badewanne im Hotel)
Ausrutschen	Ein Passagier rutscht	Keine Ansprüche	AG Rostock v.

an Deck I	an Deck auf einer Wasserpfütze in der Nähe eines Pools aus und verletzt sich.	gegen den Reiseveranstalter. Das Ausrutschen auf einer Pfütze in der Nähe eines Pools gehört zum allg. Lebensrisiko. Der Reiseveranstalter hat keine Verkehrssicherungspflicht verletzt. Eines gesonderten Warnhinweises, dass am Pool mit Nässe gerechnet werden muss, bedarf es nicht.	24.8.2011 – 47 C 29/11, Rra 2012, 53
Ausrutschen an Deck II	An Deck rutscht ein Passagier barfuß im Nassbereich einer Dusche aus und verletzt sich.	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Mit Glätte im Bereich der Duschen muss gerechnet werden.	AG Stuttgart v. 30.8.1993 – 13 C 5775/93, VuR 1994, 54; ebenso AG Neuwied v. 2.3.1007 – 4 C 1527/06, RRa 2007, 258 ff. (Hoteldusche)
Ausrutschen an Deck III	Ein Passagier rutscht im Bereich vom Außendeck zum inneren Treppenhaus auf Fliesen aus und bricht sich das Handgelenk. Zum Zeitpunkt des Unfalles war das Außendeck nass. Durch ein Warnschild wurde auf mögliche Nässe hingewiesen.	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Der Sturz gehört zum allg. Lebensrisiko, da zu erkennen war, dass vom Außendeck durch andere Passagiere Nässe in den Innenbereich hereingebracht wurde. Der Reiseveranstalter hat keine Verkehrssicherungspflicht verletzt.	AG Offenbach v. 27.5.2008 – 36 C 477/07, RRa 2008, 233 f.
Herausfallen aus Hängematte	Ein Passagier fällt beim Einsteigen in eine Hängematte auf dem Balkon seiner Kabine heraus und erleidet einen Schlüsselbeinbruch.	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Die Instabilität einer Hängematte und die damit verbundene Gefahr herauszufallen, ist allgemein bekannt und gehört zum allg. Lebensrisiko. Der Reiseveranstalter muss vor einer solchen Gefahr auch nicht warnen.	AG Rostock v. 24.1.2014 – 47 C 359/13
Stolpern an Deck I	Ein Passagier stürzt an Deck über einen dort abgelegten Masten	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. An Bord	AG Rostock v. 2.6.2010 – 47 C 77/10, Rra 2011, 50 f.

	vom Sonnensegel und verletzt sich.	eines Schiffes muss man an Deck mit schiffstypischen Gegenständen rechnen. Der Sturz über einen an Deck abgelegten Masten gehört zum allg. Lebensrisiko.	
Stolpern an Deck II	Ein Passagier stürzt bei Dunkelheit auf einem terrassenförmigen Liegebereich am Pool und verletzt sich.	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Im Freizeitbereich an Deck muss nicht überall auf eine Sturzgefahr hingewiesen werden. Der Reiseveranstalter hat keine Verkehrs-sicherungspflicht verletzt.	AG Rostock v. 19.12.2012 – 47 C 202/12, Rra 2013, 117 ff.
Stolpern an Deck III	Ein Passagier geht nachts an Deck umher und will vom Sonnen- auf das Liegendeck gehen. Beide Decks sind durch zwei Stufen getrennt, die jedoch im Dunkeln nicht gut zu erkennen sind. Der Passagier stürzt auf den Stufen und verletzt sich schwer.	Kein Anspruch auf Schmerzensgeld. Obwohl es an der Unfallstelle völlig dunkel war, hat sich der Passagier bewußt selbst der Gefahr ausgesetzt auf dem dunklen Deck zu stürzen. Die unzureichende Beleuchtung würde zwar eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Reiseveranstalters darstellen, diese tritt aber hinter dem Eigenverschulden des Urlaubers zurücktreten.	AG Rostock v. 9.7.2014 – 47 C 58/14, RRa 2014, 300 f.
Ausrutschen im Restaurant	Ein Passagier rutscht beim Abendessen im Buffetrestaurant auf einem Ölfleck (Salatöl) aus und verletzt sich schwer. Zuvor wurde ein Warnschild aufgestellt, um die Zeit bis zur Reinigung (wenige Minuten) zu überbrücken.	Keine Reisepreisminderung und Schadensersatz gegenüber dem Reiseveranstalter. Mit Aufstellung des sichtbaren Warnschildes hat der Reiseveranstalter seine Verkehrssicherungspflicht erfüllt.	LG Darmstadt v. 10.8.2001 – 9 O 605/00, RRa 2004, 133 ff.

Sturz beim Sport	Ein Passagier kommt auf einem nassen Volleyballfeld, das sich der Nähe des Pools befindet, zum Sturz und verletzt sich.	Keine Ansprüche auf Preisminderung und Schadensersatz gegen den Reiseveranstalter. Der Sturz auf einem nassen Volleyballfeld gehört zum allg. Lebensrisiko.	LG Darmstadt v. 11.5.2006 – 13 O 577/05, RRa 2006, 232 f.
Sturz bei Seegang I	Ein Passagier stürzt bei starkem Seegang in seiner Kabine und verletzt sich.	Kein Anspruch auf Preisminderung und Schadensersatz gegen den Reiseveranstalter. Der Sturz auf einem wankenden und schlingernden Schiff gehört zum allg. Lebensrisiko.	LG Bremen v. 5.6.2003 – 7 O 124/03. RRa 2004, 203 ff.
Sturz bei Seegang II	Auf einer herbstlichen Kreuzfahrt stürzt ein Passagier bei starkem Seegang und verletzt sich. Er bricht die Reise vorzeitig ab.	Kein Anspruch auf Preisminderung und Schadensersatz gegen den Reiseveranstalter. Abbruch der Reise ist keine Kündigung des Reisevertrages, da kein Reisemangel vorliegt. Der Sturz auf einem wankenden Schiff gehört zum allg. Lebensrisiko.	Hans. OLG Bremen v. 3.6.1997 – 3 U 139/96, MDR 1997, 1108
Sturz bei Seegang III	Bei starkem Seegang schlägt eine Tür zu und verletzt einen Passagier.	Kein Anspruch auf Preisminderung und Schadensersatz gegen den Reiseveranstalter. Das Zuschlagen einer Tür bei Seegang gehört zum allg. Lebensrisiko.	LG Düsseldorf v. 26.4.1991 – 16 O 190/89, MDR 1992, 351 f.
Sturz bei Seegang IV	Wegen Schwankungen des Schiffs stolpert ein Passagier in seiner Kabine über die Stufe zwischen Bad und dem Wohnbereich der Kabine und verletzt sich.	Kein Anspruch auf Preisminderung und Schadensersatz gegen den Reiseveranstalter. Das allg. Lebensrisiko verwirklicht sich.	AG Rostock, 9.3.2012 – 47 C 406/11, RRa 2012, 193 f.
Holzsplitter	Auf einem Ausflugsboot (Fischerboot) verletzt sich ein Passagier an Holzsplittern.	Keine Ansprüche auf Preisminderung und Schadensersatz gegen Reiseveranstalter. Der Schadenseintritt gehört zum allg. Lebensrisiko.	OLG Düsseldorf v. 5.4.1990 – 18 U 231/89, NJW-RR 1990, 825 f.= VuR 1990, 153 ff. = TranspR 1990, 203 ff.
Stromschlag	Auf einem indonesischen	Keine Haftungsansprüche gegen den	OLG Düsseldorf v. 8.11.2007 – 12 U

	Kreuzfahrtschiff, das von einem deutschen Reiseveranstalter angeboten wird, erleidet ein Kind einen tödlichen Stromschlag. Der Reiseveranstalter hat turnusmäßig die Sicherheit und Technik überprüft. Die Eltern des Kindes verklagen den Reiseveranstalter auf Schadensersatz.	Reiseveranstalter wegen Verstoß gegen eine Verkehrssicherungspflicht. Der Reiseveranstalter hat seine Kontrollpflicht über die Sicherheit an Bord erfüllt, indem er regelmäßige Kontrollen vorgenommen hat.	222/06, RRa 2008, 15 ff = VuR 2008, 225 ff.
Schock	Ein Mitreisender stirbt an einem Stromschlag an Bord, da ein Kabel nicht isoliert ist. Ein Passagier wird Zeuge und erleidet einen Schock. Der Reiseveranstalter hat eine Verkehrssicherungspflicht verletzt.	100 % Minderung des anteiligen Tagesreisepreises für den Unfalltag und vier direkt beeinträchtigte Folgetage. Für zwei weitere Tage 50 % Preisminderung.	LG Hannover v. 9.4.2002 – 18 S 704/01-45, RRa 2004, 109 f.
Einstürzende Landungsbrücke I	Ein Passagier verletzt sich, weil eine Ladungsbrücke einstürzt. Folge: Knieprellung und Platzwunde.	25 % Preisminderung des Tagesreisepreises ab dem Unfalltag. Schmerzensgeldanspruch nur, wenn dem Reiseveranstalter die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht nachgewiesen werden kann.	LG München I v. 18.7.2002 – 31 S 21495/01, RRa 2002, 262 f.
Einstürzende Landungsbrücke II	Ein Passagier stürzt beim Verlassen des Schiffes auf die Pier, da die Gangway zusammenbricht. Der Passagier verletzt sich.	Kein Anspruch auf Schadensersatz, wenn dem Reiseveranstalter keine Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht nachgewiesen werden kann.	LG Frankfurt/M. v. 22.2.2002 – 2/19 O 298/01, RRa 2002, 210 f.
Ausrutschen auf Treppe	Ein Passagier rutscht auf einer kurz zuvor gewischten, d.h. noch feuchten Marmortreppe aus. Ein Warnschild wurde nicht aufgestellt. Der Passagier verletzt sich und erleidet eine Außenknöchelfraktur.	Anspruch auf Preisminderung und Schadensersatz. Der Reiseveranstalter muss sich das Fehlverhalten, d.h. die Verkehrssicherungspflichtverletzung seiner Erfüllungsgehilfen zurechnen lassen. U.a.	OLG Koblenz v. 16.12.2009 – 2 U 904/09, MDR 2010, 630 (Beschluss)

		hat der Urlauber Anspruch auf ein Schmerzensgeld in Höhe von 4.000,00 €.	
Ausrutschen auf Holzboden	Ein Passagier rutscht auf einem gewischten Holzboden an Deck aus. Ein Warnschild wurde nicht aufgestellt.	Anspruch auf Preisminderung und Schadensersatz. Der Reiseveranstalter muss sich das Fehlverhalten, d.h. die Verkehrssicherungspflichtverletzung seiner Erfüllungsgehilfen zurechnen lassen.	LG Frankfurt/M. v. 8.8.2011 – 2/24 O 126/10, RRa 2012, 51
Ausrutschen auf Edelstahlrost	Ein Passagier rutscht an Deck in einer Toilettenanlage aus und verletzt sich. Der Fußboden bestand aus einem rutschigen Edelstahlrost.	Anspruch auf Preisminderung und Schadensersatz für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit und Schmerzensgeld. Aufgrund des Bodenbelags war ein gefahrloses Betreten der Toilette nicht möglich. Der Reiseveranstalter hat eine Verkehrssicherungspflicht verletzt.	LG Frankfurt/M. v. 8.11.2013 – 2/24 O 33/13; bestätigt durch OLG Frankfurt v. 24.4.2014 – 16 U 226/13
Glassplitter an Deck	Ein Passagier rutscht beim Verlassen eines Whirlpools an Deck aus. Er verletzt sich an Glasscherben, die im unmittelbaren Bereich des Pools auf dem Boden liegen.	Es liegt ein Reisemangel vor, der zur Minderung des Reisepreises und zum Schadensersatz berechtigt, da der Veranstalter gerade an dieser Stelle, die vom Passagier unbeschuhet betreten wird, eine erhöhte Sorgfaltspflicht hat.	OLG Rostock v. 11.2.2011 – 5 U 40/10, TranspR 2011, 189 ff.
Verletzung durch Steward	Ein Passagier wird im Restaurant an der Nase verletzt (Risswunde am Nasenrücken), da ein Steward ihn versehentlich mit einem Tablett trifft.	Der Passagier hat Anspruch auf Schmerzendgeld. Die Risswunde, die mit einem Pflaster fixiert wurde, rechtfertigt ein Schmerzensgeld von 300 €. Ein zusätzlicher Anspruch auf Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude besteht	AG Rostock v. 25.10.2013 – 47 C 135/13, RRa 2014, 101 ff.

		nicht, da die Reise nicht erheblich beeinträchtigt wurde.	
--	--	---	--

**h) Kriminalität**

<b>Problem</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>Anspruch</b>	<b>Fundstelle</b>
Diebstahl I	Aus der Kabine des Passagiers werden Wertgegenstände entwendet.	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Der Diebstahl aus der Unterkunft gehört zum allg. Lebensrisiko.	Vgl. LG Duisburg v. 21.4.2005 – 12 S 23/05, RRa 2005, 225 ff. (Hotelzimmer)
Diebstahl II	Aus dem Safe für Passagiere auf dem Schiff werden Wertgegenstände entwendet.	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Der Diebstahl gehört zum allg. Lebensrisiko.	Vgl. AG Duisburg v. 10.11.2004 – 50 C 1464/03, RRa 2005, 29 f. (Hotelsafe)
Diebstahl III	Ein Besatzungsmitglied nimmt einen Diebstahl bei einem Passagier vor.	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Der Diebstahl gehört zum allg. Lebensrisiko und stellt keinen Reisemangel dar. Das Schiffspersonal ist zwar Erfüllungsgehilfe des Veranstalters, jedoch ergibt sich daraus keine Haftung, da das Besatzungsmitglied beim Diebstahl nicht „in Erfüllung des Vertrages“ handelt.	Vgl. OLG München v. 24.4.1999 – 17 U 1581/99, RRa 1999, 174 f. (Hotelsafe)
Überfall beim Landgang	Das Kreuzfahrtschiff liegt im Hafen. Ein Passagier geht von Bord und wird an Land überfallen (ausgeraubt).	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter, da kein Reisemangel vorliegt.	LG Bremen v. 27.2.2002 – 4 S 432/01, RRa 2002, 165 f. = NJW-RR 2002, 919 f.

**i) Schiffs- bzw. Hausordnung**

<b>Problem</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>Anspruch</b>	<b>Fundstelle</b>
Alkoholverbot (Verweis von Bord)	Auf einer Kreuzfahrt startet das Schiff im Hafen von Oslo. Ein Passagier bringt Alkohol mit an Bord. Er wird auf ein entsprechendes Verbot hingewiesen. Im nächsten Hafen wird der Passagier von	Der Passagier hat Anspruch auf Erstattung des Reisepreises zudem Anspruch auf Schadensersatz für die Mehrkosten der vorzeitigen Rückreise und wegen entgangener Urlaubsfreude (§ 651f I, II	AG Frankfurt/M. v. 25.3.2011 – 385 C 2455/10-70, RRa 2011, 250 ff.



	Bord gewiesen, die Reise ist für ihn beendet.	BGB). Ein einfacher Verstoß gegen die Hausordnung genügt nicht, um einen Verweis von Bord zu rechtfertigen.	
Rauchverbot	Auf einem Flusskreuzfahrtschiff, das durch österreichische, ungarische und rumänische Gewässer fährt, ist das Rauchen in sämtlichen Räumen verboten. Im Prospekt war darauf nicht hingewiesen worden. Ein betroffener Passagier ist Raucher.	10 % Preisminderung. Ein generelles Rauchverbot auf dem Kreuzfahrtschiff ist nicht Vertragsbestandteil geworden.	AG Frankfurt/M. v. 21.9.2011 – 29 C 1018/11-19, DAR 2011, 642 = RRa 2012, 158
Kleiderordnung	Den Passagieren eines Kreuzfahrtschiffes gehobenen Standards wird vorgegeben, zum Abendessen eine lange Hose zu tragen.	Kein Reisemangel, somit keinen Anspruch gegen den Reiseveranstalter.	Vgl. AG München v. 16.6.2010 – 223 C 5318/10 (Hotel)

## 8. Während der Kreuzfahrt – außerhalb des Schiffes

### a) Wetter

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Seegang	Starker Seegang auf einer Kreuzfahrt führt dazu, dass das Schiff ständig schwankt.	Keine Preisminderung, da kein Reisemangel. Wer eine Kreuzfahrt unternimmt, muss mit Seegang rechnen.	Vgl. Hans. OLG Bremen v. 3.6.1997 – 3 U 139/96, MDR 1997, 1108
Schlechtes Wetter	Die Kreuzfahrt beginnt bei schlechtem Wetter (Schiffsreise durch die Biskaya).	Keine Preisminderung, da kein Reisemangel gegeben. Auf das Wetter hat der Reiseveranstalter keinen Einfluss.	OLG Frankfurt v. 16.9.1992 – 19 U 231/91, OLGReport Frankfurt 1992, 195 f.
Ausweichen bei schlechtem Wetter	Das Kreuzfahrtschiff gerät in schlechtes Wetter. Gefahren für die Sicherheit des Schiffes und der Passagiere bestehen aber nicht.	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Es besteht keine Pflicht der Schiffsführung schlechtem Wetter auszuweichen, soweit keine konkrete Gefährdungslage vorliegt.	Vgl. Hans. OLG Bremen v. 3.6.1997 – 3 U 139/96, MDR 1997, 1108

**b) Reiseroute**

<b>Problem</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>Anspruch</b>	<b>Fundstelle</b>
Änderungsvorbehalt -Route	Ein Reiseveranstalter hat sich in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) das Recht vorbehalten, eine Route zu ändern.	Wird eine Route auf einer Kreuzfahrt geändert und ein Hafen nicht angelaufen, steht dem Passagier auch ein Minderungsanspruch zu, wenn der Reiseveranstalter ein Recht zur Änderung in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen hat.	AG Rostock v. 29.11.2013 – 47 C 238/13, RRa 2014, 157 ff.
Änderung der Richtung auf einer Flussreise	Eine Nil-Kreuzfahrt wird statt flussaufwärts, flussabwärts durchgeführt. Alle zugesagten Anlegepunkte werden angelaufen.	Keine Preisminderung.	LG Bonn v. 16.3.1994 – 5 S 229/93, NJW-RR 1994, 884
Nachtfahrten	Eine Flusskreuzfahrt wird teilweise nachts durchgeführt, da tagsüber Sehenswürdigkeiten besichtigt werden.	Keine Preisminderung.	AG Hamburg v. 3.6.2003 – 4 C 446/01, RRa 2003, 225 f.
Änderungen I	Auf einer Flusskreuzfahrt ändert der Reiseveranstalter teilweise das Programm und bietet ein Ersatzprogramm an.	Keine Preisminderung. Geringfügige Abweichungen muss der Reisekunde hinnehmen, wenn der Reiseveranstalter im Rahmen der Buchung darauf hinweist, dass es zu Änderungen kommen kann.	AG Ludwigsburg v. 10.12.1997 – 3 C 2952/97, RRa 1998, 67
Änderungen II (Verkürzung der Reise)	Eine Nilkreuzfahrt wird u.a. wegen Niedrigwasser verkürzt (von 10 auf 7 Tage).	Preisminderung in Höhe von 10 %.	AG Stuttgart v. 9.8.1994 – 11 C 5918/93, RRa 1995, 9 f.
Seetag	Während eines Seetages kann eine Inselgruppe nicht gesehen werden die auf der Routenbeschreibung angegeben ist.	Keine Preisminderung. Wird ein „Seetag“ angegeben, kann der Passagier nicht mit einer bestimmten Sicht auf umliegendes Land rechnen.	AG München v. 11.4.2013 – 222 C 31886/12, RRa 2014, 104
Ausfall einer Besichtigung	Auf einer Nil-Kreuzfahrt kommt es zum Ausfall eines Programmpunktes	Keine Preisminderung, soweit der Reiseveranstalter sich eine Änderung des	AG Hamburg v. 3.6.2003 – 4 C 446/01, RRa 2003, 225 f.

	(Tempelbesichtigung).	Programmablaufs vorbehalten hat.	
Inseltausch	Statt eine indonesische Insel anzulaufen, läuft das Kreuzfahrtschiff eine zu Malaysia gehörende Insel an. Der Grund dafür, ist die Versandung der Zufahrt zum Inselhafen der ursprünglich geplanten Insel.	Keine Preisminderung. Die Abweichung stellt lediglich eine bloße Unannehmlichkeit dar.	AG Offenbach/M. v. 6.2.2009 – 340 C 29/08, RRa 2010, 137 ff.
Routenänderung wegen Terrorgefahr	Nach den Terroranschlägen vom 11.9.2001 wurden aus Sorge vor terroristischen Übergriffen auf einer Kreuzfahrt Hafenziele in Ägypten und im Oman nicht angelaufen.	Keine Preisminderung. Es handelte sich nicht um eine willkürliche Änderung. Die Änderung ist zulässig, sofern sich der Reiseveranstalter Leistungsänderungen vorbehält.	LG Hannover v. 11.12.2002 – 12 S 65/02, RRa 2003, 27 f.
Ausfall eines Ausfluges I	Ein Kreuzfahrtschiff muss seine Route ändern (Rückkehr zum Hafen), da es an Bord einen medizinischen Notfall gibt. Aufgrund der Änderung wird der nächstgeplante Hafen so spät angelaufen, dass ein Landausflug ausfällt.	Keine Preisminderung. Der medizinische Notfall stellt einen Fall der höheren Gewalt dar.	AG Offenbach/M. v.21.12.2007 – 39 C 317/07, RRa 2008, 83 ff.
Ausfall eines Ausfluges II	Im Rahmen einer Kreuzfahrt fällt ein beworbener Ausflug auf einem Fluss (Gambiariver) aus, da es zuvor zu einem Schaden am Kreuzfahrtschiff kam und dieser zunächst in einem Hafen behoben werden muss. Aus Zeitgründen muss der Ausflug ausfallen. Für diesen Ausflug hat sich ein Passagier extra einer Gelbfieberimpfung und Malariaphylaxe unterzogen.	60 % Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises. Der Ausfall einer besonderen Attraktion einer Reise ist höher zu bewerten als der Ausfall eines normalen Landausfluges. Zusätzlich erhält der Passagier für diesen beeinträchtigten Tag eine Entschädigung wegen entgangener Urlaubsfreude nach § 651f II BGB.	AG Bremen v. 2.7.2002 – 25 C 121/02
Kein Packeis	Im Reisekatalog wird	10 % Preisminderung.	Hans. OLG Hamburg v.

	versprochen, dass die Kreuzfahrt durch Packeis führt. Aufgrund der Außentemperaturen gibt es keine Eisschollen.		14.8.2008 – 9 U 92/08, RRa 2009, 17 f.
Verkürzung einer Flussreise	Eine Nilkreuzfahrt wird um 1 ½ Tage verkürzt.	80 % Preisminderung des anteiligen Reisepreises für zwei Tage.	AG Hamburg-Altona v. 13.2.2002 – 319 C 132/01, RRa 2002, 126 f.
Hafen einer Großstadt nicht direkt angelaufen	Auf einer achttägigen Kreuzfahrt auf der Ostsee wird der zugesagte Hafen von Stockholm nicht angelaufen. Das Schiff legt 60 km entfernt an, die Passagiere werden per Bustransfer in die Stadt gebracht.	25 % Preisminderung.	AG München v. 1.4.2009 – 262 C 1373/09, RRa 2009, 177 f.
Ausfall eines Hafens I (mit Ersatzhafen)	Ein zugesagter Hafen im Mittelmeer wird nicht angelaufen, es erfolgt das Anlaufen eines Ersatzhafens.	30 % Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises.	AG Rostock v. 9.3.2011 – 47 C 400/10, NJW-RR 2011, 1360 f. = RRa 2011, 148 f.
Ausfall eines Hafens II (mit Ersatzhafen)	Ein zugesagter Hafen (Falkland-Inseln) wird nicht angelaufen, es erfolgt das Anlaufen eines Ersatzhafens (Punta del Este/Uruguay).	50 % Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises.	AG Rostock v. 29.11.2013 – 47 C 238/13, RRa 2014, 157 ff.
Ausfall eines Hafens III (mit Ersatzhafen)	Auf einer Flusskreuzfahrt wird ein Hafen (Basel) nicht angelaufen, sondern ein Ersatzhafen (Breisach)	50% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises.	AG Rostock v. 25.10.2013 – 47 C 52/13, RRa 2014, 103
Ausfall eines Hafens IV (mit Ersatzhafen)	Ein zugesagter Hafen in Ägypten wird wegen Unruhen im Land nicht angelaufen, es erfolgt das Anlaufen eines Ersatzhafens in Israel.	60 % Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises.	AG Rostock v. 15.11.2013 – 47 C 243/13, RRa 2014, 99 ff.
Ausfall eines Hafens V (ohne Ersatzhafen)	Ein zugesagter Hafen im Mittelmeer wird nicht angelaufen. Eine Alternative wird nicht angeboten.	50 % Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises.	AG Rostock v. 9.3.2011 – 47 C 400/10, NJW-RR 2011, 1360 f. = RRa 2011, 148 f.; LG Bonn v. 26.8.2008 – 8 S 24/08, RRa 2008, 275 f.
Ausfall eines Hafens VI	Auf einer 14-tägigen Nordeuropa-	50 % Minderung des anteiligen	AG Rostock v. 16.3.2012 – 47 C

	Kreuzfahrt wird entgegen der vertraglichen Zusage der Hafen von Reykjavik nicht angelaufen, in dem das Schiff zwei Tage liegen sollte.	Tagesreisepreises für den Ankunftstag, 40 % Minderung des anteiligen Tagesreisepreises für den 2. Tag.	381/11, RRa 2012, 140 ff.
Ausfall eines Hafens VII	Auf einer Hochseekreuzfahrt kann witterungsbedingt ein Hafen nicht angelaufen werden.	Keine Preisminderung. Es liegt kein Reisemangel vor, wenn sich der Reiseveranstalter im Rahmen der Buchung eine Änderung vorbehält.	AG Hamburg v. 8.7.2004 – 22 A C 103/04, RRa 2005, 43 f.
Ausfall von drei Häfen I	Wegen drohender Piratenangriffe können drei von acht zugesagten Häfen nicht angelaufen werden.	25 % Preisminderung.	AG München v. 14.1.2010 – 281 C 31292/09, RRa 2010, 186 f.
Ausfall von drei Häfen II	Aufgrund von Reparaturarbeiten am Schiff läuft das Schiff 2 ½ Tage später aus. 3 von 10 Häfen werden wegen der Verzögerung nicht angelaufen.	80% Minderung des anteiligen Reisepreises für 3 Tage.	AG Erkelenz v. 27.1.2003 – 14 C 464/03, RRa 2004, 71 f.
Ausfall von drei Häfen III	Auf einer Mittelmeerkreuzfahrt werden 5 von 10 zugesagten Häfen nicht angelaufen.	1/3 Minderung des Reisepreises.	BGH v. 26.6.1980 – VII ZR 257/79, MDR 1980, 927 f. = NJW 1980, 2189 f.
Highlight einer Reise fällt weg I	Wegen Fehlens eines Eisbrechers kann das Kreuzfahrtschiff die zugesagte Route nicht einhalten und Grönland nicht umrunden.	30 % Preisminderung.	LG Frankfurt/M. v. 2.5.1995 – 2/14 O 414/94, NJW-RR 1995, 882 f. = RRa 1995, 169 ff.
Highlight einer Reise fällt weg II	Die Durchfahrt der legendären Nordwest-Passage wird wegen Packeis gestrichen.	30 % Preisminderung.	LG Hamburg v. 3.7.2007 – 310 O 26/07, RRa 2008, 277 f.
Ausfall mehrerer Programmpunkte I	Aufgrund einer Beschädigung am Schiff durch schwere See kommt es wegen notwendiger Reparaturen zu	2/3 Minderung des Reisepreises. Kein Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude, da den Reiseveranstalter kein	LG Bonn v. 13.3.2009 – 10 O 17/09, RRa 2010, 39 ff.

	Verzögerungen beim Reiseablauf, zahlreiche Reiseziele werden nicht angelaufen.	Verschulden trifft.	
Ausfall mehrerer Programmpunkte II	Bei einer Kreuzfahrt kommt es zum Ausfall an besonderen Attraktionen (Vorbeifahrten), Hafeneinfahrten und Landgängen. Zwei Schlauchbootfahrten in der Antarktis finden nicht statt, Ausflüge werden zeitlich gekürzt.	40 % Preisminderung des anteiligen Reisepreises für jeden betroffenen Tag.	OLG Köln v. 14.7.2008 – 16 U 82/07, MDR 2009, 133 f. = NJW-RR 2008, 1588 ff. = RRa 2008, 222 ff.
Ausfall mehrerer Programmpunkte III	Bei einer achttägigen Kreuzfahrt werden 5 Reisetage geändert. Häfen fallen aus, statt nur zwei Seetagen muss der Passagier drei Tage ohne Landgang auskommen.	40 % Preisminderung, kein Schadensersatz wegen vertaner Urlaubszeit (§ 651 f II BGB)	LG Hamburg v. 28.2.2013, 316 O 375/12; LG Hamburg v. 7.3.2013 – 301 O 81/12
Ausfall mehrerer Programmpunkte IV	Bei einer einwöchigen Segelkreuzfahrt wird die Route erheblich geändert, ohne dass Wettergründe den Ausschlag dafür geben. Die zugesagte Fahrt durch den Persischen Golf findet nicht statt, das entsprechende Beiprogramm an Landgängen fällt aus. Ferner finden an Bord Filmaufnahmen statt, durch die sich der Passagier gestört fühlt.	50 % Preisminderung, zudem Schadensersatz wegen vertaner Urlaubszeit (§ 651 f II BGB).	OLG Celle v. 26.9.2002 – 11 U 337/01, NJW-RR 2003, 200 f. = RRa 2003, 12 f. = TranspR, 2003, 353 ff.

### c) Landgänge

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Liegezeiten	Die Liegezeiten im Hafen werden verkürzt. Von 21 auf 14 Stunden bzw. von 16 auf 12 Stunden. Der Passagier bekommt dieses rechtzeitig mitgeteilt.	Keine Preisminderung. Reine Unannehmlichkeit.	AG Offenbach/M. v. 6.2.2009 – 340 C 29/08, RRa 2010, 137 ff.
Landgang fällt aus I	Ein Landgang in La Digue/Seychellen fällt	Kein Anspruch auf Preisminderung. Die	AG Hamburg v. 8.7.2004 – 22 A C

	wegen Witterungsbedingungen aus, da das Schiff nicht vor Anker gehen kann. Der Reiseveranstalter hat sich Leistungsänderungen in seinen AGB vorbehalten.	Ursache des Ausfalles lag in den Witterungsbedingungen. Der Änderungsvorbehalt in den AGB ist für den vorliegenden Fall wirksam.	103/04 – RRa 2005, 43 f.
Landgang fällt aus II	Auf einer Nilkreuzfahrt fällt eine Besichtigung eines Tempels aus. Der Reiseveranstalter hat sich Änderungen im Programmablauf vorbehalten.	Kein Anspruch auf Preisminderung. Der Ausfall der Tempelbesichtigung ist als geringfügig anzusehen, die Änderung des Programmablaufes war zulässigerweise vorbehalten.	AG Hamburg v. 3.6.2003 – 4 C 446/01, RRa 2003, 225 f.
Landgang fällt aus III	Ein Kreuzfahrtschiff muss seine Route ändern (Rückkehr zum Hafen), da es an Bord einen medizinischen Notfall gibt. Aufgrund der Änderung wird der nächstgeplante Hafen so spät angelaufen, dass ein Landausflug ausfällt.	Keine Preisminderung. Der medizinische Notfall stellt einen Fall der höheren Gewalt dar.	AG Offenbach/M. v.21.12.2007 – 39 C 317/07, RRa 2008, 83 ff.
Landgang fällt aus IV	Ein besonders beworbener Tagesausflug fällt aus (Besuch der Hauptinsel der Galapagosinseln).	100 % Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises.	LG Hamburg v. 27.11.1997 – 302 S 78/97, NJW-RR 1998, 708 f. = RRa 1998, 76 ff.
Landgang verkürzt I	Ein Landgang in Male/Malediven wird um 3 ½ Stunden verkürzt, da das Schiff aufgrund von Wetterbedingungen später anlegt. Der Reiseveranstalter hat sich Leistungsänderungen in seinen AGB vorbehalten.	Kein Anspruch auf Preisminderung. Die Ursache des verkürzten Aufenthaltes lag in den Witterungsbedingungen. Der Änderungsvorbehalt in den AGB ist für den vorliegenden Fall wirksam.	AG Hamburg v. 8.7.2004 – 22 A C 103/04 – RRa 2005, 43 f.
Landgang verkürzt II	Die Liegezeit im Hafen wird so reduziert (von 15 auf 6,5 Stunden), dass die Zeit für einen Landgang auf Island stark verkürzt ist.	40 % Minderung des anteiligen Tagesreisepreises.	LG Bonn v. 26.8.2008 – 8 S 24/08, RRa 2008, 275 f.
Landgang verkürzt III	Das Kreuzfahrtschiff legt 7 Stunden später	50 % Minderung des anteiligen	LG Frankfurt/M. v. 10.7.1997 – 2/24 S



	an, dadurch verkürzen sich Besichtigungstouren.	Tagesreisepreises.	374/96, RRa 1997, 218 f.
Landgang verkürzt IV	Das Kreuzfahrtschiff legt einen Tag verspätet an, dadurch fällt das Besichtigungsprogramm eines Tages aus.	100 % Minderung des anteiligen Tagesreisepreises.	LG Frankfurt/M. v. 10.7.1997 – 2/24 S 374/96, RRa 1997, 218 f.
Landgang verschoben	Der Landgang beginnt statt um 18.00 Uhr erst um 19.30 Uhr, wodurch dem Urlauber ein erheblicher Teil des Aufenthaltes bei Tageslicht verloren geht.	30 % Minderung des anteiligen Tagesreisepreises.	LG Bonn v. 26.08.2008 – 8 S 24/08, RRa 2008, 275 f.
Containerhafen	Das Kreuzfahrtschiff macht in einem Containerhafen fest. Von dort aus starten die Landausflüge.	Keine Preisminderung. Mit der Beschreibung eines Zielhafens verspricht der Reiseveranstalter keinen besonderen Liegeplatz. Maßgeblich allein ist der Ort des Hafens.	Vgl. AG Rostock v. 16.11.2011 – 47 C 270/11, RRa 2012, 40
Schiff auf Reede	Zum Landgang werden Reisende ausgebootet, das Schiff liegt nicht im Hafen, sondern auf Reede.	Keine Preisminderung. Der Passagier muss auf einer Kreuzfahrt damit rechnen, das sein Schiff vor einem Hafen auf Reede liegt. Das Ausbitten stellt keinen Reisemangel dar.	AG Stuttgart v. 25.3.1998 – 7 C 9734/97, RRa 1998, 156 f.
Tenderboot defekt	Passagier muss beim Tondern von einem defekten Boot auf offenem Wasser auf ein anderes Boot umsteigen.	Keine Preisminderung. Das Problem gehört zu einem hinzunehmenden „Abenteuer“ auf einer Kreuzfahrt.	AG Stuttgart v. 25.3.1998 – 7 C 9734/97, RRa 1998, 156 f.
Überfall	Auf einem Landgang wird ein Passagier ausgeraubt.	Kein Anspruch auf Preisminderung und Schadensersatz gegen den Reiseveranstalter. Es verwirklicht sich das allg. Lebensrisiko.	LG Bremen v. 27.2.2002 – 4 S 432/01, RRa 2002, 165 f. = NJW-RR 2002, 919 f.

### 9. Schäden am Schiff

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Sicherheitsmängel	Ein Passagier beobachtet, dass	Keine Preisminderung, wenn es nicht zu einer	AG Stuttgart v. 25.3.1998 – 7 C



	Sicherheitsvorschriften an Bord nicht eingehalten werden.	konkreten Beeinträchtigung bzw. Gefahrensituation kommt.	9734/97, RRa 1998, 156 f.
Wassereinbruch	Bei einer Kreuzfahrt auf einem Segelschiff kommt es zu einem Wassereinbruch und die Kojen sind dauerhaft nass.	Die Kündigung des Reisevertrages (§ 651e I BGB) ist berechtigt.	OLG Düsseldorf v. 17.11.1994 – 18 U 76/94, NJW-RR 1995, 314 = VersR 1995, 927
Schäden durch schwere See	Ein Kreuzfahrtschiff muss wegen Schäden durch schwere See repariert werden. Durch die Reparaturzeit kommt es zu einer Routenänderung und zum Ausfall von Landgängen.	Preisminderung möglich. Kein Schadensersatzanspruch wegen entgangener Urlaubsfreude, da die Schäden am Schiff auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.	LG Bonn v. 13.3.2009 – 10 O 17/09, RRa 2010, 39 ff.
Brand an Bord I	Auf einer Kreuzfahrt kommt es zum Brand des Schiffes und es sinkt. Ein Reisender verlangt anschließend den Ersatz von Wertsachen, die er im Schiffssafe hatte.	Der Reisende muss beweisen, welche Wertgegenstände im Safe aufbewahrt wurden. Kann er den Beweis nicht führen, muss der Reiseveranstalter keinen Ersatz leisten.	LG München I v. 22.11.1995 – 25 O 11073/95, RRa 1996, 79 ff.
Brand an Bord II	Während einer Kreuzfahrt kommt es zu einem Brand im Maschinenraum. Der Brand wird gelöscht. Das Schiff muss zur Reparatur in einen Hafen. Es kommt zur Änderung des vertraglich vereinbarten Programms.	2/3 Preisminderung für den anteiligen Tagespreis für den Tag des Brandes und zusätzlich für diesen Tag Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude gem. § 651f II BGB. 40 % Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises für die betroffenen Folgetage.	AG Bremen v. 2.7.2002 – 25 C 121/02
Brand an Bord II	Auf einer Nilkreuzfahrt bricht im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kreuzfahrtschiffes ein Brand an Bord aus. Der Reisende kann das Schiff unverletzt verlassen. Das Reisegepäck verbrennt, die Reise	Es liegt ein Reisemangel vor. Da kein Fall der höheren Gewalt vorliegt, kann der Urlauber Minderung des Reisepreises, Schadensersatz für sein Gepäck und Schadensersatz wegen entgangener	BGH v. 12.3.1987 – VII ZR 172/86, MDR 1987, 662 = DAR 1987, 290 = NJW 1987, 1938 f. = TranspR 1987, 301 f.

	wird abgebrochen und der Reiseveranstalter schickt den Urlauber vorzeitig nach Hause.	Urlaubsfreude verlangen.	
Havarie	Die Kreuzfahrt endet vorzeitig durch Schiffsbruch.	Kündigung des Reisevertrages nach § 651e I BGB. Zudem Schadensersatz nach § 651f I, II BGB, wenn ein Verschulden des Reiseveranstalters vorliegt.	Vgl. OLG Frankfurt/M. v. 15.12.1995 – 10 U 127/94, RRa 1996, 84 ff.

## Weitere Informationen zum Reiserecht finden Sie in folgenden Aufsätzen von RA Kay P. Rodegra:

### 1. MDR – Monatsschrift für Deutsches Recht

- Haftung für wetterbedingte Einschränkungen im Skiurlaub – (2013)
- Ausgleichszahlung für Flugpassagiere – (2013)
- Neue EU-Verordnung für Kreuzfahrtreisen – (2013)
- Die Abgrenzung zwischen Reisemangel und „hinzunehmenden Unannehmlichkeiten“ in der Rechtsprechung – (2012)
- Rechte von Reisenden mit eingeschränkter Mobilität – (2011)
- Katalogsprache der Reisebranche – (2010)
- Skiurlaub und Recht – (2009)
- Haftungsfälle: Reisereklamation – (2009)
- Reisevertragliche Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung und nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit – (2004)
- Allgemeines Lebensrisiko und hinzunehmende Unannehmlichkeiten – (2002)

### 2. NJW – Neue Juristische Wochenschrift

- Viel Lärm um nichts?! Geräuschimmissionen am Urlaubsort als Reisemangel – (2014)
- Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos im Pauschalurlaub – (2012)
- Kreuzfahrten mit Mängeln – (2011)
- Fluggastrechte im Streikfall – (2008)

### 3. RRa – ReiseRecht aktuell

- Ciguatera-Fischvergiftung als Reisemangel, LG-Urteil, Urteilsanmerkung (2001)